



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Scharding
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Diersbach

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärading
4780 Schärading, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärading, im September 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde Diersbach durch 2 Prüfungsorgane nach § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 5. März 2026 bis 21. April 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen inkl. Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderen Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Diersbach. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Diersbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT	13
ERGEBNISHAUSHALT	13
VERMÖGENSHAUSHALT	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
KOMMUNALSTEUER	17
HUNDEABGABE.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE.....	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GRUNDSTEUER	18
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN	18
RÜCKLAGEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
HAFTUNGEN	21
KASSENKREDIT	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	26
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	26
REINIGUNG	27
SCHÜLERAUSSPEISUNG	28
ERHOLUNGSURLAUB	28
ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN - GEMEINDEKOOPERATIONEN	28
BAUHOF	29
WINTERDIENST.....	30
FUHRPARK	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	31
ABFALLBESEITIGUNG	34
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	35
KINDERGARTENTRANSPORT	36
SCHÜLERAUSSPEISUNG	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
BIOMASSE-HEIZUNGSANLAGE	40
FISCHWASSER.....	40
VERMIETUNG.....	40
SPORTANLAGEN	41
MUSIKHEIM	41
TURNHALLE UND MUSIKRAUM DER VOLKSSCHULE.....	41
VOLKSSCHULE	42
GASTSCHUL- UND SCHÜLERHALTUNGSBEITRÄGE	42
NACHMITTAGSBETREUUNG.....	43
FEUERWEHREN	43
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	44
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE.....	44

ERHALTUNGSBEITRÄGE	44
INTERESSENTENBEITRÄGE	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	45
FREIWILLIGE AUSGABEN	45
STROM	45
VERSICHERUNGEN	45
GEMEINDEVERTRETUNG	47
GEMEINDERAT.....	47
GEMEINDEVORSTAND	47
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	47
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	48
SITZUNGSGELD	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
INVESTITIONEN	50
INVESTITIONSVORSCHAU.....	50
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN.....	50
STRAßENBAUPROGRAMM	50
ERRICHTUNG EINER KRABELSTUBE IM KINDERGARTEN	51
TANKLÖSCHFAHRZEUG FÜR DIE FEUERWEHR DIERSBACH.....	51
KOMMANDOFahrzeug FÜR DIE FEUERWEHR DIERSBACH.....	52
GEH- UND RADWEG KALLING-ANTERSHAM	52
SANIERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze wies 2023 und 2024 Minuswerte von 84.456 Euro und 819 Euro aus, bevor sie 2025 auf ein Plus von 108.870 Euro anstieg. Die Verbesserung der Finanzsituation stand 2024 wesentlich im Zusammenhang mit gestiegenen Finanzzuweisungen des Bundes, Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben bzw. -steuern. Auch rückläufige Instandhaltungen begünstigten die Haushaltsentwicklung. Auf das Ergebnis 2025 wirkten sich neuerlich gestiegene Gemeindeabgaben bzw. -steuern sowie rückläufige Instandhaltungen positiv aus.

Es ist anzumerken, dass die Gemeinde von 2023 bis 2025 trotz ihrer unter dem Durchschnitt gelegenen Finanzkraft den Haushaltsausgleich erzielen konnte. Dies war nicht zuletzt ihrer vorausschauenden Finanzpolitik mit der den zur Verfügung stehenden Geldmitteln angepassten Investitionstätigkeit zu verdanken. Die Gemeinde ging im Prüfungszeitraum keine Neuverschuldung ein. Ihr Verschuldungsgrad liegt im landesweiten Vergleich auf einem niedrigen Niveau.

Das Nettoergebnis (Saldo 0) wies 2023 sowie 2024 Negativwerte von 64.861 Euro sowie 897 Euro und 2025 ein Plus von 57.085 Euro aus.

Der Vermögensstand verminderte sich um 792.451 Euro auf 16.217.208 Euro.

Die mittelfristige Planung prognostiziert für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt durchgehend Negativwerte. Der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts kommt daher eine dringliche Bedeutung zu.

Die Gemeinde schrieb 2025 uneinbringliche Forderungen von 32.233 Euro ab, wobei dies fälschlicherweise nicht finanzkraftwirksam erfolgte. Die Gemeinde hat beim Land OÖ die Berichtigung ihrer Finanzkraft zu beantragen.

Es wird empfohlen, die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 20 Euro auf 30 Euro und jene für die sonstigen Hunde von 30 Euro auf mindestens 50 Euro anzuheben.

Der Gemeinderat beschloss keine Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale. Es wird empfohlen, die Ausschreibung und Einhebung solcher Zuschläge anzudenken.

Es wird empfohlen, die Abgabepflicht im Bereich der Lustbarkeitsabgabe auf Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, auszudehnen.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Erfassung der Baufertigstellungsanzeigen im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister zu achten.

Die den Feuerwehren für die Anzeige von Veranstaltungen in Rechnung gestellten Verwaltungsabgaben sind zu refundieren, da die Feuerwehren von der Entrichtung befreit sind.

Bei der Gewährung einer Zahlungserleichterung zu Abgabenschuldigkeiten sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte über Rücklagen von 717.310 Euro, von denen 246.343 Euro auf zweckgebundene und 470.967 Euro auf allgemeine Rücklagen entfielen. Da sich die Habenverzinsungen auf niedrigem Niveau bewegten, wird empfohlen, Vergleichsangebote anderer Banken einzuholen bzw. Verhandlungen auf eine Verbesserung der Zinskonditionen zu führen.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten (Darlehen und Haftungen), die zum Großteil die Abwasserbeseitigung betrafen, verminderten sich von 1.478.581 Euro auf 677.832 Euro.

Der Netto-Schuldendienst zu den Darlehen und Haftungen lag ohne Berücksichtigung von Sondertilgungen bei 118.134 Euro (2023), 70.376 Euro (2024) und 85.150 Euro (2025). Mittelfristig sind Jahreswerte von durchschnittlich 32.800 Euro prognostiziert.

Die Verzinsung zu 5 Darlehen erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,50 % und 0,89 %. Da die Aufschläge größtenteils über dem Marktniveau lagen, wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Eine Nachbargemeinde entrichtete 2025 zum Kanalbaudarlehen Leithen vorzeitig einen anteiligen Schuldendienstersatz von 21.447 Euro, den die Gemeinde Diersbach einer zweckgebundenen Rücklage zuführte. Die Einzahlung sollte für eine Darlehenssondertilgung verwendet werden.

Kassenkredit

Für den Kassenkredit sollten mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, eingeholt werden. Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Personal

Die Personalkosten, inkl. Pensionen, umfassten 787.537 Euro (2023), 940.126 Euro (2024) und 1.066.462 Euro (2025).

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Die in der Amtsleitung zur monatlichen Überstundenpauschale geleisteten Mehrstunden sind in der elektronischen Zeiterfassung zu berücksichtigen. Es obliegt dem Gemeindevorstand, die Überstundenpauschale in entsprechenden Zeitabständen hinsichtlich des Weiterbestehens der Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

Ende 2025 verfügten 2 Verwaltungsbedienstete über hohe Zeitguthaben. Eine Aufgabenanalyse könnte zu einer Neuordnung bzw. -verteilung der Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung führen. Die Erledigung der Verwaltungstätigkeiten sollte im Hinblick auf den Personalstand ohne die Leistung umfangreicher Mehrstunden (ausgenommen Amtsleitung) möglich sein.

Den Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld beschäftigt sind, gebührt nach den dienstrechtlichen Regelungen bei Erreichung eines Bargeldumsatzes von jährlich mindestens 9.000 Euro eine monatliche Fehlgeldentschädigung.

Es wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung zu ergänzen bzw. abzuändern.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Beschluss einer neuen Dienstbetriebsordnung zu befassen. Der Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung bedarf einer Aktualisierung. Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen.

Die Aufrechterhaltung der Beschäftigung der Vertretungskraft im Kindergarten sollte überdacht werden, da eine solche in einem Betrieb in der Größenordnung jenes der Gemeinde Diersbach unüblich ist.

Bei einer pädagogischen Assistenzkraft des Kindergartens erfolgte fälschlicherweise keine Auszahlung des im Dienstrecht vorgesehenen Zuschlags zum Gehalt. Dieser ist zu erstatten und aufzurollen.

Bei Vorliegen verwendungsbezogener spezieller Ausbildungen kann den pädagogischen Assistentenkräften des Kindergartens und der Krabbelstube eine Gehaltszulage zuerkannt werden.

Da zum Teil eine mangelhafte Berechnung der Erholungsurlaube der Bediensteten vorlag, wird die korrekte Urlaubsberechnung eingefordert.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik von Kooperationsprojekten mit anderen Gemeinden in den Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs befassen.

Bauhof

Die Bauhofmitarbeiter verrichteten 2025 Arbeitsleistungen für die Wassergenossenschaft und die Pfarre, zu denen keine Kostenverrechnungen erfolgten. Die Gemeinde sollte solche Arbeitsleistungen verrechnen.

Die Gemeinde stellte hohe Bauhofvergütungen unter den Güterwegen dar. Diese sind zu hinterfragen, da für die Instandhaltung und Instandsetzung des Güterwegnetzes der Wegeerhaltungsverband Innviertel zuständig ist.

Es besteht ein Handlungsbedarf auf Abschluss einer schriftlichen Winterdienstvereinbarung mit einem externen Dienstleister und auf Anpassung der bestehenden Winterdienstvereinbarung hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Pauschale für die Bereitschaftsentschädigung an die Gehaltsautomatik zu binden. Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete Überschüsse von insgesamt 121.984 Euro.

Die Gemeinde gewährte nach den gesetzlichen Möglichkeiten zu 19 landwirtschaftlichen Objekten Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Der vorgegebene Überprüfungsintervall hinsichtlich des Weiterbestehens der Ausnahmeveraussetzungen von 5 Jahren ist zu beachten.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dem Neubeschluss der Kanalgebührenordnung befasst. In diesem Rahmen könnte die Anhebung der Bereitstellungsgebühr vorgesehen werden. Der Höhe der Benützungsgebühren ist zumindest die jährliche Kostendeckung zugrunde zu legen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb erzielte 2023 einen Überschuss von 7.123 Euro, bevor sich 2024 und 2025 Fehlbeträge von 10.973 Euro und 3.272 Euro ergaben. Nach den Landesvorgaben ist zumindest eine Auszahlungsdeckung zu erreichen.

Kindergarten und Krabbelstube

Die Fehlbeträge betrugen 116.183 Euro (2023), 133.783 Euro (2024) und 108.436 Euro (2025). Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind und Gruppe von durchschnittlich 3.597 Euro und 39.822 Euro.

Die Einzahlungen aus den Material- und Werkbeiträgen sowie die Auszahlungen für die Materialeinkäufe sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Die gänzliche Bedeckung der Personalkosten für die Busbegleitung hätte mit einem Elternbeitrag von durchschnittlich 57 Euro je Kind und Monat erreicht werden können. Da die Gemeinde Monatsbeiträge von lediglich 10 Euro je Kind einhob, wird die schrittweise Anhebung auf 25 Euro empfohlen.

Schülerausspeisung

Es ergab sich bei Fehlbeträgen zwischen 22.027 Euro und 25.455 Euro eine hohe Bezuschussung der Gemeinde von durchschnittlich 3,93 Euro je Essensportion. Es wird empfohlen, die vorhandenen Potenziale für die Verbesserung der Betriebsgebarung umzusetzen.

Fischwasser

Eine vereinbarte Wertanpassung des Pachtzinses ist zeitgerecht vorzunehmen.

Vermietung Amtsgebäude

Bei einer Wohnungsneuvermietung ist der Richtwertmietzins, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können, vorzusehen. Die zu den Mietzinsen vereinbarten Wertanpassungen sind zeitgerecht vorzunehmen. In den Betriebskostenabrechnungen ist auf die korrekte Berücksichtigung der Verwaltungskostenpauschale zu achten.

Musikheim

Mit dem Nutzer sollte eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Sie sollte die vereinseitige Tragung der Betriebskosten umfassen.

Turnhalle und Musikraum der Volksschule

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung eine Tarifordnung zu erlassen.

Volksschule

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Lukrierung eines Landesbeitrags für die Schülerbeaufsichtigung erfüllt werden.

Feuerwehren

Die für das Feuerwehrwesen bereitgestellten laufenden Geldmittel von 44.296 Euro (2023), 37.022 Euro (2024) und 42.088 Euro (2025) bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kostenverrechnung für Planänderungen ist nicht durch den Ortsplaner, sondern durch die Gemeinde vorzunehmen.

Erhaltungsbeiträge

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Anhebung des Erhaltungsbeitrags für die Abwasserbe-
seitigungsanlage auf 66 Cent je m² zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Infrastrukturkostenbeiträge befasst.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2025 ein hohes Volumen von etwa 52.000 Euro bzw. 30 Euro je Einwohner. Es wird empfohlen, den Umfang und die Aufrechterhaltung der einzelnen freiwilligen Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

Strom

Vor der Vergabe eines Energieliefervertrags sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Versicherungen

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevorstand

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollten zu den Sitzungen des Gemeindevorstands Verhandlungsschriften in Form von Beschlussprotokollen geführt werden. Die Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Förderungen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Sitzungsgeld

Da die erstatteten Sitzungsgelder Mängel aufwiesen, sind sie aufzurollen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Personalbeirats gebührt kein Sitzungsgeld.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben dürfen die budgetierten Kreditansätze nicht überschreiten.

Der Bürgermeister gewährte 2024 und 2025 allen Bediensteten Belohnungen in Form von „Diersbacher Euro“ im Wert von je 80 Euro, wobei die Zuständigkeit beim Gemeindevorstand gelegen wäre. Die weitere Auszahlung ist aus dienstrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt und daher einzustellen.

Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrugen 1.742.143 Euro. Auch die laufende Finanzgebarung umfasste Investitionen von 88.769 Euro. An Einzahlungen waren 1.683.167 Euro dargestellt.

In der mittelfristigen Investitionsplanung sind bis 2030 Auszahlungen von 3.587.000 Euro vorgesehen. Im Hinblick auf die prognostizierte Verschlechterung der Finanzsituation bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt bei 76 %.

Für die Ausschreibung und Vergabe des jährlichen Straßenbauprogramms sind die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von Vergleichsangeboten fordert, zu beachten.

Im Rahmen der Errichtung einer Krabbelstube beschloss der Gemeinderat die Übertragung der Zuständigkeit für die Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand. Dieser beschloss in weiterer Folge verschiedene Auftragsvergaben. Die Zuständigkeit wäre aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung beim Gemeinderat gelegen.

Die Feuerwehr veräußerte ein altes Einsatzfahrzeug für 22.000 Euro. Da dieses zum Vermögen der Gemeinde zählte, wäre die Zuständigkeit für die Veräußerung beim Gemeindevorstand gelegen. Den Verkaufserlös hätte die Gemeinde im Zusammenhang mit der Neubeschaffung eines Einsatzfahrzeugs zur Finanzierung ihres Eigenanteils verwenden sollen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km²):	28,14
Seehöhe (Hauptort):	335 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	34

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18,88
Güterwege (km):	35,57
Landesstraßen (km):	27,81

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	6	3	1	
	VP	FP	SP	Grüne	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.693
Registerzählung 2011:	1.614
Registerzählung 2021:	1.533
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.524
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.636
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.674

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	28,82
Druckleitungen (km):	5,02
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2025:		3.654.176	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2025:		-18.902	
Förderquote 2026 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:		76 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.200	Rang (Bezirk / OÖ):*	24 / 359

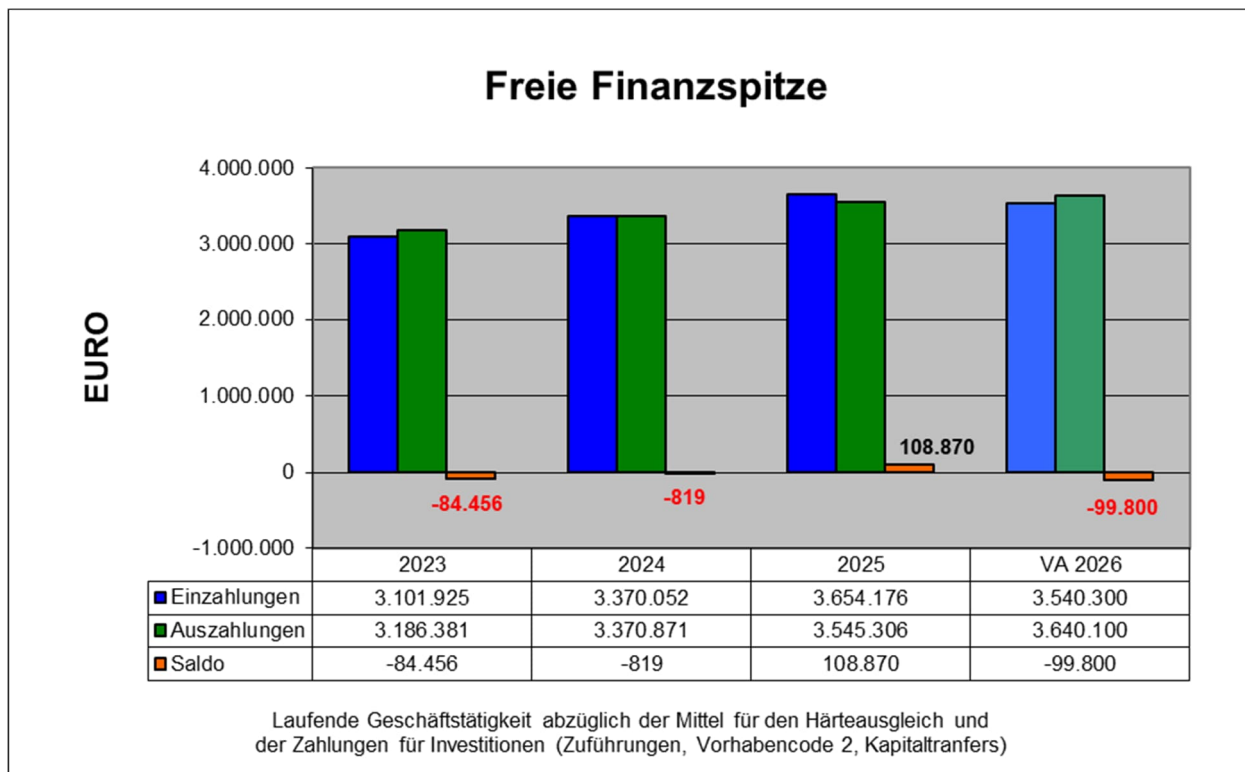
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	2 Gruppen, 37 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 13 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 51 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze wies 2023 und 2024 Minuswerte von 84.456 Euro und 819 Euro aus, bevor sie 2025 auf ein Plus von 108.870 Euro anstieg. Für 2026 ist wieder ein Minus von 99.800 Euro prognostiziert.

Die Verbesserung der Finanzsituation stand 2024 wesentlich im Zusammenhang mit vermehrten Einzahlungen vor allem in den Bereichen der Finanzzuweisungen des Bundes, der Ertragsanteile und Gemeindeabgaben bzw. -steuern. Die positiven Effekte schmäleren jedoch vermehrte Auszahlungen vor allem in den Bereichen Personal, Reinhaltungsverband, Krankenanstaltenbeiträge und Sozialhilfverbandsumlage. Höhere Auszahlungsrückgänge waren unter anderem bei den Instandhaltungen festzustellen.

Auf die Haushaltsgebarung 2025 wirkten sich positiv vor allem die gestiegenen Gemeindeabgaben bzw. -steuern sowie neuerliche Rückgänge bei den Instandhaltungen aus. Negative Einflüsse bewirkten unter anderem die gestiegenen Personalkosten, Krankenanstaltenbeiträge und Zahlungen an den Reinhaltungsverband sowie die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

Es ist anzumerken, dass die Gemeinde von 2023 bis 2025 trotz ihrer unter dem Durchschnitt gelegenen Finanzkraft den Haushaltsausgleich erzielen konnte. Dies war nicht zuletzt ihrer vorausschauenden Finanzpolitik mit der den zur Verfügung stehenden Geldmitteln angepassten Investitionstätigkeit zu verdanken. Die Gemeinde ging im Prüfungszeitraum keine Neuverschuldung ein. Ihr Verschuldungsgrad liegt im landesweiten Vergleich auf einem niedrigen Niveau.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt wies zur laufenden Haushaltsgebarung die nachfolgenden Ergebnisse aus (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	84.481	255.615	324.245	-6.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-54.184	-335.339	74.564	-468.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-390.904	-131.047	-132.749	152.000
Saldo 5 – Geldfluss	-360.607	-210.771	266.060	-323.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	-400.476	-180.329	284.962	-170.400
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	39.869	-30.442	-18.902	-152.600

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit glich die Gemeinde 2023 durch eine Rücklagenzuführung und 2024, 2025 sowie im Voranschlag 2026 durch Rücklagenentnahmen aus.

Für die Finanzierung der investiven Einzelvorhaben war keine direkte Transferierung von Geldmitteln von der laufenden zur investiven Gebarung dargestellt, sondern erfolgte diese im Wege der Rücklagen.

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) ergab sich von 2023 bis 2025 ein positiver Gesamtsaldo von 349.382 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Entwicklung des Schuldenstands. Er wies von 2023 bis 2025 Rückgänge aus, da die Gemeinde keine Neuverschuldung einging.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse von 2023 bis 2025 ergaben einen negativen Gesamtsaldo von 305.318 Euro.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Ergebnishaushalt entwickelte sich wie folgt (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Erträge	3.759.151	4.004.512	4.358.755	4.059.600
Aufwendungen	3.824.012	4.005.409	4.301.670	4.294.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	-64.861	-897	57.085	-234.900
Entnahme von Rücklagen	812.881	385.340	156.700	353.900
Zuweisung an Rücklagen	452.274	174.569	418.237	32.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	295.746	209.874	-204.452	87.000

Das Nettoergebnis (Saldo 0) wies 2023 und 2024 Negativwerte von 64.861 Euro und 897 Euro aus, bevor es sich 2025 hin zu einem Plus von 57.085 Euro veränderte. Für 2026 ist wieder ein Minus von 234.900 Euro prognostiziert.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Euro):

AKTIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.941.005	15.434.157	-506.848
Kurzfristiges Vermögen	1.068.654	783.051	-285.603
Summe	17.009.659	16.217.208	-792.451
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.322.911	5.311.897	-11.014
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.274.540	10.129.137	-145.403
Langfristige Fremdmittel	1.349.029	718.218	-630.811
Kurzfristige Fremdmittel	63.179	57.956	-5.223
Summe	17.009.659	16.217.208	-792.451

Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2025

Das Vermögen verminderte sich im Prüfungszeitraum um 792.451 Euro auf 16.217.208 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Abwasserbauten sowie -anlagen etc.). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven und Bankguthaben).

Die langfristigen Fremdmittel stellten Finanzschulden und Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen dar.

Die kurzfristigen Fremdmittel setzten sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 95 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben dem MEFP eine wesentliche Bedeutung zu.

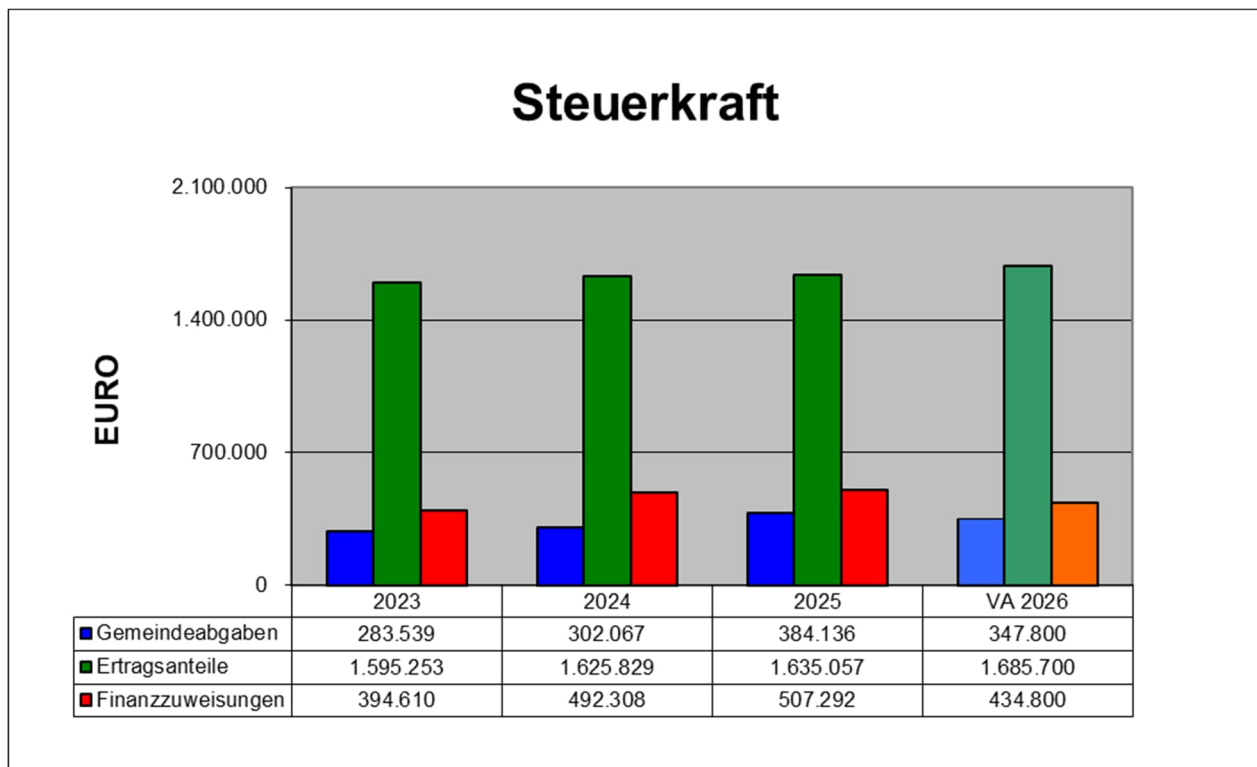
Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostiziert für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die nachfolgenden Werte (Euro):

Jahr	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-202.700	-176.100	-177.000	-160.300
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-250.300	-257.000	-263.900	-187.000

Aufgrund der prognostizierten Negativwerte ist vorerst davon auszugehen, dass die Gemeinde ab 2027 zur Erzielung des Haushaltsausgleichs auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Für die Bedeckung der jährlichen Fehlbeträge stehen nach der mittelfristigen Planung ab 2027 keine ausreichenden Rücklagen mehr zur Verfügung.

Im Hinblick auf diese Prognose kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Finanzausstattung



Die Gemeinde rangierte 2024 mit einer Finanzkraft von 1.200 Euro je Einwohner landes- und bezirkswweit (438 und 30 Gemeinden) auf den unterdurchschnittlichen 359. und 24. Plätzen.

Die Steuerkraft lag bei 2.273.402 Euro (2023), 2.420.204 Euro (2024) und 2.526.485 Euro (2025). Für 2026 ist ein Rückgang auf 2.468.300 Euro budgetiert.

Die Ertragsanteile, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich 67 % beteiligt waren, stiegen von 1.595.253 Euro (2023) auf 1.625.829 Euro (2024) und 1.635.057 Euro (2025). Für 2026 sind weitere Zuwächse auf 1.685.700 Euro dargestellt.

Die Gemeindeabgaben erreichten im Schnitt 13 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Kommunalsteuer	157.633	170.468	237.854
Grundsteuer A+B	115.516	121.109	133.618
Sonstige	13.504	13.441	15.535
Summe	286.653	305.018	387.007

Im Voranschlag 2026 ist zu den Gemeindeabgaben ein Rückgang auf 347.800 Euro, der vor allem das Kommunalsteueraufkommen betrifft, budgetiert.

Der Anteil der Finanzausweisungen betrug durchschnittlich 19 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Finanzausweisungen des Bundes	254.767	339.364	353.078
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	139.843	152.944	154.214
Summe	394.610	492.308	507.292

Für 2026 sind Finanzausweisungen von 434.800 Euro dargestellt.

Kommunalsteuer

Aufgrund eines Konkursverfahrens ergab sich die Uneinbringlichkeit einer Gesamtforderung von 32.233 Euro, die zum Großteil die Kommunalsteuer betraf. Die Abschreibung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2024 und vollzog die Gemeinde diese 2025 in Form einer Auszahlung als Schadensfall unter dem Haushaltsansatz 992.

Die Abschreibung der Kommunalsteuer wäre korrekterweise als Rotabsetzung unter dem Haushaltsansatz 2/920/833 darzustellen gewesen. Durch diese Vorgehensweise stellte sich die Finanzkraft der Gemeinde als zu hoch dar.

Es ist auf die korrekte Darstellung von Forderungsabschreibungen zu achten. Die Gemeinde hat beim Land OÖ die Berichtigung ihrer Finanzkraft zu beantragen.

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe lagen 2023 und 2024 bei jeweils 2.480 Euro und 2025 bei 3.692 Euro.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat für 2023 und 2024 mit jeweils 8 Euro und ab 2025 mit 20 Euro. Die Abgabe für die sonstigen Hunde lag bis Ende 2024 bei jährlich 20 Euro, bevor der Gemeinderat ab 2025 die Anhebung auf 30 Euro beschloss.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, unterschritt die gesetzlichen Höchstwerte von jährlich 20 Euro bis 2024 und von 30 Euro ab 2025. Die Abgabe für die sonstigen Hunde lag unter dem Mindesttrichsatz des Landes OÖ von jährlich 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf 30 Euro und jene für die sonstigen Hunde auf mindestens 50 Euro anzuheben.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Gemeinden können nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Sie betragen maximal 150 % für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper (129,60 Euro) und maximal 200 % für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche (259,20 Euro).

Der Gemeinderat beschloss bis zum Prüfungszeitpunkt keine Ausschreibung und Einhebung eines Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde die Ausschreibung und Einhebung der gesetzlich möglichen Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale empfohlen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 22. Dezember 2016. Die Abgabepflicht schränkte er auf Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz ein. Lagen die Einzahlungen aus der Lustbarkeitsabgabe vor der Einschränkung der Abgabepflicht 2015 noch bei 2.641 Euro, so konnten ab 2016 keine Einzahlungen mehr lukriert werden.

Nach den gesetzlichen Möglichkeiten kann auch für Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, die Entrichtung einer Lustbarkeitsabgabe vorgesehen werden.

Im Sinne der Ausschöpfung aller Einnahmenmöglichkeiten wird empfohlen, den Umfang der Abgabepflicht für die Lustbarkeitsabgabe auszudehnen.

Grundsteuer

Die Verpflichtung der Gemeinden für die Erfassung von Bauvorhaben im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister besteht seit 2004. Die Erfassung der Baufertigstellungsanzeige kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die Gemeinde hat die Benützung baulicher Anlagen zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorgelegt wird.

Im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister waren 3 Bauvorhaben mit dem Status „offen“ ausgewiesen, obwohl deren Fertigstellung im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 erfolgte. Nach Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen erfolgte fälschlicherweise keine Erfassung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Erfassung der Baufertigstellungsanzeigen im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister zu achten.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen).

Die Überprüfung ergab Beanstandungen zu den Verwaltungsabgaben für Veranstaltungsanzeigen. Die Gemeinde verrechnete den Feuerwehren fälschlicherweise solche von 18 Euro je Veranstaltung (2023 in 3 Fällen, 2024 in einem Fall und 2025 in 2 Fällen).

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises nach § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben nach § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungskreis im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 besteht.

Die Verwaltungsabgaben sind den Feuerwehren zu refundieren.

Kundenforderungen

Die Kundenforderungen lagen Ende 2025 bei 33.092 Euro (ohne Berücksichtigung der langfristigen Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse zum Kanalbau von 125.498 Euro). Dieser Umfang kann als akzeptabel angesehen werden.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Einzahlungen (Nebenansprüche) beliefen sich auf 629 Euro (2023), 537 Euro (2024) und 1.423 Euro (2025).

Nach der Bundesabgabenordnung ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Er beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist unzulässig.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldsigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar

gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach der Bundesabgabenordnung einzumahlen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die Gemeinde stellte Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus.

Bei Gewährung einer Zahlungserleichterung zu Abgabenschuldigkeiten sind nach der Bundesabgabenordnung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Der Gemeindevorstand bewilligte mit Beschluss vom 20. Februar 2025 die Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr von 6.272 Euro in 10 Monatsraten. Es erfolgte keine Verrechnung von Stundungszinsen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Verrechnung von Stundungszinsen sind zu beachten.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Euro):

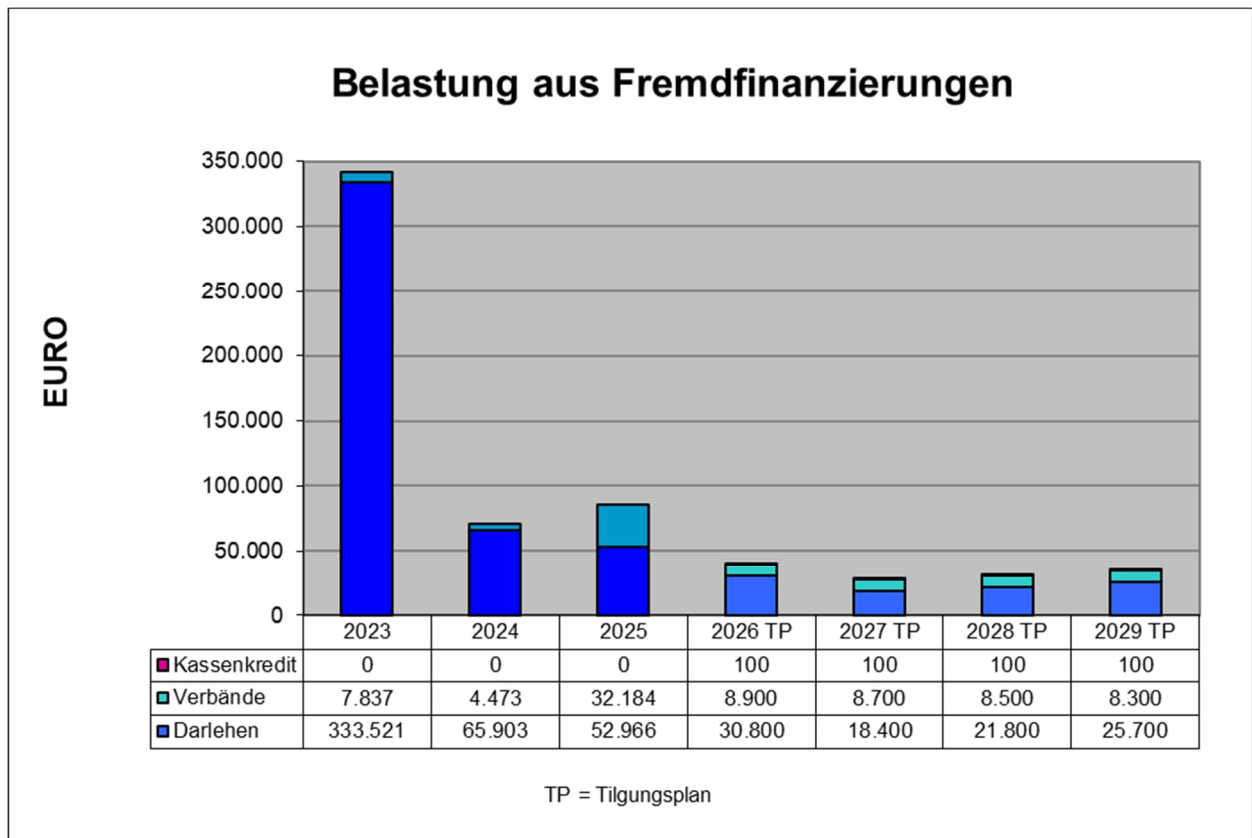
Rücklagenbestand	Beginn 2023	Veränderungen			Ende 2025
		2023	2024	2025	
Zweckgebundene Rücklagen					
Abwasserbeseitigung	150.000	-50.000	52.196	53.899	206.095
Straßen	50.000	31.811	-29.305	-12.258	40.248
Zwischensumme	200.000	-18.189	22.891	41.641	246.343
Allgemeine Rücklagen					
Betriebsmittelrücklage	420.689	-133.823	-160.462	30.905	157.309
Turnhallensanierung	-	-	-	158.196	158.196
Kommunalfahrzeug	-	-	-	50.000	50.000
Gemeindepaket 2022	-	63.500	-	-	63.500
Gemeindepaket 2023	-	15.818	-	-	15.818
KIG-Mittel	-	-	-	26.144	26.144
Feuerwehrfahrzeug	216.000	-196.000	-20.000	-	-
Grundbesitz	181.327	-141.327	-	-40.000	-
Gemeinde-Entlastungspaket	9.136	-1.786	-2.000	-5.350	-
Sonder-Bedarfszuweisung 2023	-	51.200	-51.200	-	-
Zwischensumme	827.152	-342.418	-233.662	219.895	470.967
Gesamtsumme	1.027.152	-360.607	-210.771	261.536	717.310

Die Rücklagen waren auf dem Girokonto und auch auf Sparkonten der Gemeinde, die einer einzigen Bank zuzuordnen waren, deponiert. Die Bank gewährte zum Prüfungszeitpunkt zu den Sparkonten Habenverzinsungen von teilweise 0,50 % und 0,125 % und zu den Guthaben auf dem Girokonto keine Verzinsung.

Die Zinskonditionen bewegten sich auf niedrigem Niveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zu den Sparkonten und zum Girokonto Vergleichsangebote anderer Banken einzuholen bzw. Verhandlungen auf eine Verbesserung der Zinskonditionen zu führen.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Sollzinsen zu den Kassenkrediten und die Schuldendienste zu den Darlehen des Reinhaltungsverbands Pram/Pfudabach und der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse). Es bestanden keine „Gemeinde-KG“ und keine Leasingverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahresende	2022	2023	2024	2025
Darlehen	1.240.689	849.784	718.737	585.988
Haftungen	237.892	104.714	91.844	91.844
Gesamtsumme	1.478.581	954.498	810.581	677.832
Wert pro Einwohner	956	623	528	443

Da die Gemeinde keine Neuverschuldung einging und sich keine neuen Haftungsübernahmen ergaben, verminderten sich die Verbindlichkeiten im hohen Ausmaß von 800.749 Euro bzw. 54 %. In der mittelfristigen Investitionsplanung hat die Gemeinde jedoch im Zusammenhang mit der Sanierung der Turnhalle eine Darlehensneuaufnahmen von 550.000 Euro vorgesehen.

Der Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung 2024 der 30 Gemeinden des Bezirkes Schärding und der 438 öö. Gemeinden bescheinigt der Gemeinde Diersbach mit den 29. und 387. Rängen einen geringen Verschuldungsgrad.

Darlehen

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2025 mit 68 % die Abwasserbeseitigung, 30 % das Amtsgebäude und 2 % die Volksschule.

Im Rahmen des Kanalbaus erhielt die Gemeinde von 2023 bis 2025 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von jährlich im Schnitt 101.600 Euro. Solche Zuschüsse sind auch von 2026 bis 2029 zu erwarten, wobei sie schrittweise Rückgänge von 99.581 Euro auf 50.509 Euro aufweisen.

Der Netto-Schuldendienst lag 2023 bei 333.521 Euro. Darin inkludiert war jedoch eine aus den Erlösen von Grundstücksverkäufen und Geldmitteln der allgemeinen Haushaltsrücklage finanzierte Sondertilgung von 223.223 Euro, ohne die sich ein Belastungswert von 110.298 Euro ergeben hätte. Mit 65.903 Euro und 52.966 Euro stellte sich der Schuldendienst 2024 und 2025 rückläufig dar. Weitere Rückgänge sind auch 2026 auf 30.800 Euro und 2027 auf 18.400 Euro zu erwarten, bevor 2028 und 2029 aufgrund des Auslaufens von Finanzierungs- und Tilgungszuschüssen Anstiege auf 21.800 Euro und 25.700 Euro prognostiziert sind. Die geplante Neuverschuldung fand jedoch in den ausgewiesenen Werten noch keine Berücksichtigung.

Die Nachbargemeinde Kopfing entrichtete der Gemeinde Diersbach einen Baukostenzuschuss für den Kanalbau Leithen Bauabschnitt 3 in Form eines jährlichen Schuldendienstersatzes. Daraus ergaben sich für die Gemeinde Diersbach 2023 und 2024 Einzahlungen von 3.104 Euro und 2.958 Euro. In weiterer Folge entschied sich die Nachbargemeinde für die vorzeitige Entrichtung des gesamten restlichen Schuldendienstanteils, dem der Gemeinderat Diersbach mit Beschluss vom 7. November 2024 zustimmte. Somit ergaben sich 2025 Ersätze von 2.496 Euro zur jährlichen und 21.447 Euro zur vorzeitigen Zahlung. Die vorzeitige Einzahlung transferierte die Gemeinde zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hätte der vorzeitige Schuldendienstersatz von 21.447 Euro für die vorzeitige Tilgung des Darlehens zum Bauabschnitt 3 herangezogen werden sollen.

Die Gemeinde sollte diese Einzahlung für eine Darlehenssondertilgung heranziehen.

Die Verzinsung des Wohnbauförderungsdarlehens des Landes OÖ für das Amtsgebäude war mit 3,50 % fix verzinst. Die Verzinsung der restlichen 5 Darlehen erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,50 % und 0,89 %.

Der Großteil der Aufschläge zum 6-Monats-Euribor lag über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Die Gemeinde erstellte die Schuldennachweise der Rechnungsabschlüsse (Anlage 6c) mangelhaft, da sie nur einen Teil der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse berücksichtigte. Als Folge davon war ein zu hoher Netto-Schuldendienst ausgewiesen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Schuldennachweise zu achten.

Haftungen

Die im Rechnungsabschluss 2025 zum Jahresende dargestellten Haftungen von 91.844 Euro betrafen mit 57.406 Euro den Reinhaltungsverband Pram/Pfudabach und mit 34.438 Euro den Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding.

Die Haftungsbestände waren in den Rechnungsabschlüssen 2024 und 2025 in unveränderter Höhe dargestellt, obwohl sie sich 2025 aufgrund der Darlehensrückzahlungen verringerten.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Darstellung der Haftungsbestände zu achten.

Dem Reinhaltungsverband waren anteilige Schuldendienste von 5.000 Euro (2023), 3.013 Euro (2024) und 28.182 Euro (2025) zu entrichten. Die Auszahlungen zu den Darlehen der INKOBA betrugen 2.837 Euro (2023), 1.460 Euro (2024) und 4.002 Euro (2025). Auch mittelfristig sind Schuldendienstsätze von jährlich zwischen insgesamt 8.900 Euro und 8.300 Euro zu erwarten.

Kassenkredit

Die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten lagen nach der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 bei 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Für die Gemeinde errechneten sich mögliche Kreditrahmen zwischen jährlich 1.018.481 Euro und 1.179.153 Euro. Der Gemeinderat beschloss unter diesen Werten gelegene Kreditrahmen zwischen jährlich 700.000 Euro und 500.000 Euro, wobei sich aufgrund der Liquidität der Gemeinde keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme ergab.

Für den Kassenkredit sollten nach den Richtlinien des Landes OÖ mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, eingeholt werden.

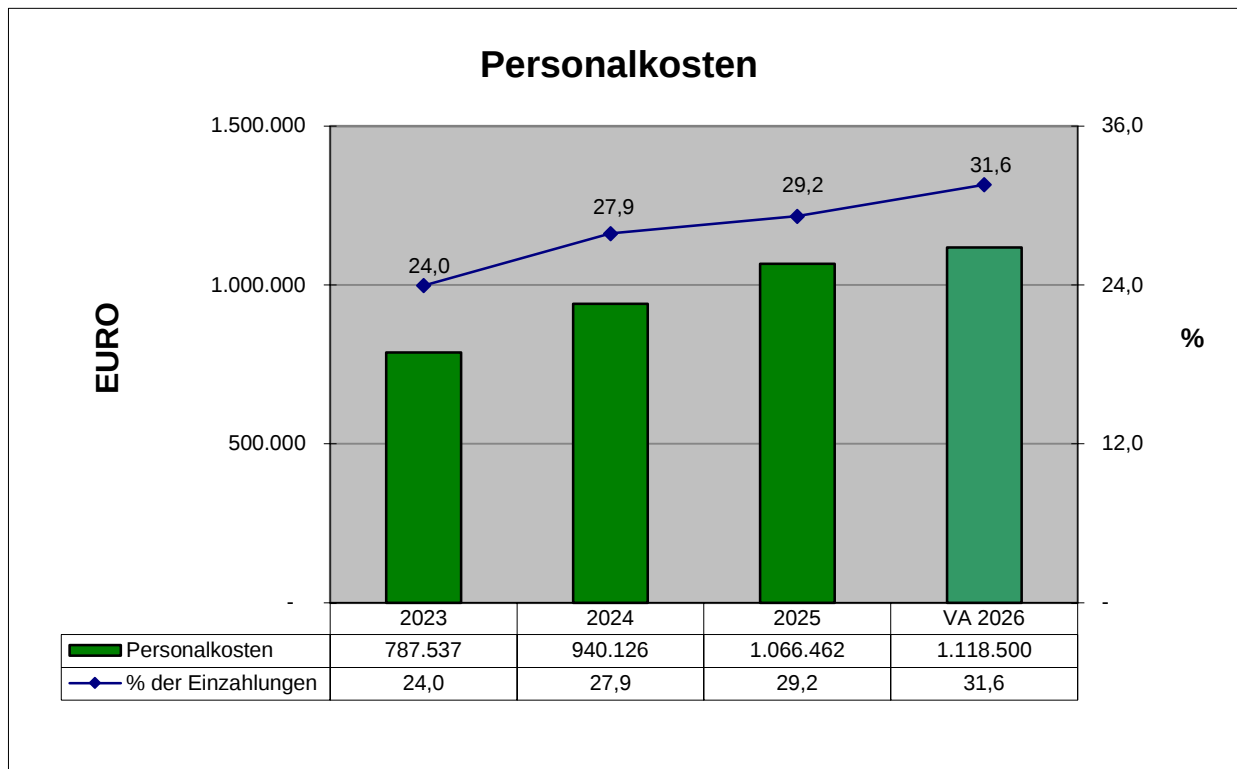
Den Kassenkredit vergab der Gemeinderat alljährlich ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die örtliche Bank. Die Zinskonditionen (3-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,55 % und 0,22 %) entsprachen dem Marktniveau.

Die Landesrichtlinien zur Ausschreibung von Kassenkrediten sind zu beachten.

Die Kassenkreditverträge umfassten Regelungen für die Verrechnung von Umsatzprovisionen, die sich von der höheren Summe der Soll- bzw. Habenumsätze errechneten. Sie betrugen 0,030 % p.a. (2023) und 0,018 % p.a. (2024 und 2025), woraus sich Auszahlungen von 1.364 Euro (2023), 644 Euro (2024) und 638 Euro (2025) ergaben. Die gesamten Geldverkehrsspesen betrugen 5.041 Euro (2023), 4.311 Euro (2024) und 3.878 Euro (2025).

Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Personal



Die Personalkosten, inkl. Pensionen, stiegen von 787.537 Euro (2023) auf 940.126 Euro (2024) und 1.066.462 Euro (2025). Sie entsprachen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, Anteilen zwischen jährlich 24 % und 29,2 %. Auch für 2026 ist ein weiterer Kostenanstieg dargestellt.

Die Gemeinde beschäftigte einstmals einen Abgabenprüfer, der die Gemeinden der Bezirke Ried und Schärding betreute. Für den sich im Ruhestand befindlichen Beamten waren Pensionsbeiträge zu entrichten. Diese teilte die Gemeinde auf alle Gemeinden der Bezirke Ried und Schärding auf. In den Vorschriften, die sich nach der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden richteten, berücksichtigte sie jährlich Verwaltungskosten von 600 Euro und eine Verzinsung von 0,75 % der Hälfte der Beiträge. Den Berechnungen waren Gesamtkosten von 29.502 Euro (2023), 32.306 Euro (2024) und 33.764 Euro (2025) zugrunde gelegt. Davon verblieben der Gemeinde Diersbach jährlich zwischen 306 Euro und 334 Euro. Die Einzahlungen aus den Kostenersätzen sind in der obigen Grafik berücksichtigt.

Die Kosten für das Personal und die Pensionen (exkl. Vergütungsleistungen) betrafen die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	2023	2024	2025	VA 2026
Kindergarten und Krabbelstube	236.500	315.553	383.492	400.700
Allgemeine Verwaltung	240.929	291.702	321.176	360.800
Pensionen	141.035	155.022	159.071	146.200
Bauhof	97.412	100.701	119.524	122.900
Volksschule	46.691	50.009	52.832	54.800
Schülerausspeisung	24.970	27.139	30.367	33.100
Summe	787.537	940.126	1.066.462	1.118.500

Bei Umlegung der Personalkosten auf die Einwohnerzahl nach der Gemeinderatswahl 2021 ergaben sich Pro-Kopf-Werte von 470 Euro (2023), 562 Euro (2024) und 637 Euro (2025).

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2025 im Rahmen des Voranschlags 2026 beschlossene Dienstpostenplan stellt sich mit Gegenüberstellung der zu Beginn 2026 bestandenen Personalbesetzungen wie folgt dar (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, Einstufung = Funktionslaufbahn, Entlohnungs- und Verwendungsgruppe sowie Dienstklasse im Gemeindegendienst):

Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	Ein- stufung	Aufgabenbereich
		Neu	Alt			
Allgemeine Verwaltung						
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1	1	GD 11	Amtsleitung
1	VB	GD 16.3	C I-IV/N2	1	GD 16	Rechnungswesen
1	VB	GD 17.5	I/c	1	GD 17	Bauamt
1	VB	GD 18.5	I/c	1	I/c	Meldewesen, Bürgerservice
0,90	VB	GD 20.3	I/d	0,88	GD 20	Bürgerservice
Kindergarten						
3,30	VB	KBP	I/II2b1	3,22	KBP / I/II2b1	Pädagogische Fach- und Assistenzkräfte
2,10	VB	GD 22.3	I/d	2,07	GD 22 / I/d	
0,20	Sonstige			0,20	Sonstige	Vertretungskraft
Handwerklicher Dienst						
2	VB	GD 19.1	II/p3	2	GD 19 / II/p3	Bauhoffacharbeiter
1,90	VB	GD 25.1	II/p5	1,90	GD 25 / II/p5	Reinigungskräfte
Schülerausspeisung						
0,50	VB	GD 19.1	II/p3	0,50	GD 19	Köchin

Die Einstufung Alt unter dem Dienstposten GD 16.3 ist anstelle C I-IV/N2 mit I/c auszuweisen, da es sich um keinen Beamten-, sondern um einen VB-Dienstposten handelt. Die geringfügige Dienstpostenreserve beim Dienstposten GD 20.3 ist zu streichen, sofern in absehbarer Zeit keine Personalaufstockung geplant ist.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzte sich aus einem Beamten (1 PE) und 5 Vertragsbediensteten (3,88 PE) zusammen.

Die Personalbesetzung bewegt sich innerhalb des nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgegebenen Maximalrahmens von 5 PE.

Für die Amtsleitung beschloss der Gemeindevorstand eine monatliche Überstundenpauschale von 12 %. In der elektronischen Zeiterfassung erfolgte keine Berücksichtigung der außerhalb der festgelegten Dienstzeit geleisteten Arbeitsstunden. Es konnte daher keine Prüfung zu den geleisteten Überstunden vorgenommen werden.

In der elektronischen Zeiterfassung sind alle geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen. Es obliegt dem Gemeindevorstand, die Überstundenpauschale in entsprechenden Zeitabständen hinsichtlich des Weiterbestehens der Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

In der Finanzverwaltung bezahlte die Gemeinde einer mit 50 % beschäftigten Teilzeitkraft durchgehend Mehrleistungen mit einem Zuschlag von 50 %. Sie umfassten monatlich zwischen 6 und 8 Stunden bzw. jährlich in Summe 119 Stunden (2023), 130 Stunden (2024) und 120 Stunden

(2025). Sie standen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Wasserverband, dessen Geschäftsstelle sich am Gemeindeamt befindet. Dem Wasserverband verrechnete die Gemeinde Kostenersätze von 4.276 Euro (2023), 4.543 Euro (2024) und 4.853 Euro (2025). Sie umfassten neben den Personalkosten einen anteiligen Amtsaufwand von 230 Euro (2023), 123 Euro (2024) und 115 Euro (2025).

Ende 2025 verfügten 2 Verwaltungsbedienstete über Zeitguthaben von insgesamt 384 Stunden. Davon entfielen 294 Stunden auf eine Vollzeitkraft und 90 Stunden auf eine mit 38 % beschäftigte Teilzeitkraft.

Die Zeitguthaben stellen sich als hoch dar. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Verbrauch der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine Aufgabenanalyse könnte zu einer Neuordnung bzw. -verteilung der Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung führen. Die Erledigung der Verwaltungstätigkeiten sollte im Hinblick auf den Personalstand ohne die Leistung umfangreicher Mehrstunden (ausgenommen Amtsleitung) möglich sein.

Die Gemeinde sollte sich mit dieser Thematik befassen. Sie hat die Schritte für den Abbau der Zeitguthaben mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Den Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld beschäftigt sind, gebührt nach den dienstrechtlichen Regelungen bei Erreichung eines Bargeldumsatzes von jährlich mindestens 9.000 Euro (bezogen auf das Vorjahr) eine monatliche Fehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde gewährte keine Kassenfehlgeldentschädigung, obwohl aufgrund des jährlichen Bargeldumsatzes eine solche zu gewähren gewesen wäre. Für 2026 errechnet sich eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 19,20 Euro.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die Fehlgeldentschädigung zu gewähren.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Im Bezirk Schärding nutzt bereits ein Drittel der Gemeinden diese Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung. Der Gemeinderat Diersbach befasste sich mit der Thematik am 29. Juni 2023, wozu er einen ablehnenden Beschluss fasste.

Die Gemeinden haben haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Die Gemeinde verrechnete für die Verwaltungstätigkeiten die nachfolgenden Vergütungsleistungen (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Abwasserbeseitigung	5.282	5.534	5.816	6.000
Abfallbeseitigung	3.066	3.478	3.617	2.000
Summe	8.348	9.012	9.433	8.000

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ wären im Sinne der Kostenwahrheit Vergütungsleistungen auch den sonstigen Betrieben bzw. betriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde, wie

der Schülerausspeisung, dem Kindergarten und der Krabbelstube, anzulasten gewesen. Die von der Gemeinde für die Abwasserbeseitigung geschätzten Vergütungsleistungen stellten sich als niedrig dar. Den Vergütungsleistungen sollten Arbeitsaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Vorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten sind zu beachten.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Juni 2008. Sie entsprach nicht den veränderten Gesetzesvorgaben. Die Interessensvertretung der Gemeinden stellt ein aktualisiertes Muster für eine Dienstbetriebsordnung bereit.

Der Gemeinderat hat eine neue Dienstbetriebsordnung zu beschließen.

Die Gemeinde verfügte über einen Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung vom August 2011. Dieser entsprach aufgrund den zwischenzeitlich erfolgten Personalveränderungen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Der Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung bedarf einer Aktualisierung.

Es bestanden keine Organisationsvorschriften nach § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Für die Erfassung der Dienst- bzw. Anwesenheitszeiten ist für alle Gemeindebediensteten ein elektronisches Zeiterfassungssystem installiert.

Für die Allgemeine Verwaltung beschloss der Gemeindevorstand am 30. September 2019 eine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Die Kernzeiten sind festgelegt von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag sowie Dienstag jeweils von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Gleitzeitrahmen läuft von Montag bis Donnerstag täglich von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Bediensteten erhalten zu den Monatsenden einen Zeitbonus von einem Vierzigstel der Soll-Arbeitszeit reduziert um die Abwesenheiten.

Die flexible Arbeitszeitregelung umfasst die Möglichkeit einer monatlichen Unterzeit von maximal 30 Stunden. Sie umfasst jedoch keine Regelungen zu den zulässigen Überzeiten. Die Kernzeit am Dienstagnachmittag könnte gestrichen werden, da nur mehr am Montagnachmittag eine Kundenverkehrszeit festgelegt ist.

Es wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung zu ergänzen bzw. abzuändern.

Kindergarten und Krabbelstube

Das Betreuungspersonal im Kindergarten und in der Krabbelstube setzt sich aus 4 pädagogischen Fachkräften mit 3,22 PE (davon 0,50 PE für Integration) in den Gehaltsschemen Alt (I2b1) und Neu (KBP) sowie aus 3 pädagogischen Assistenzkräften mit 2,07 PE mit den Einstufungen im Gehaltsschema Alt in der Entlohnungsgruppe I/d und im Gehaltsschema Neu in der Funktionslaufbahn GD 22 zusammen.

Im oö. Gemeinde-Dienstrecht ist mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 11. Dezember 2025 mit Wirksamkeit ab Beginn 2026 die Einstellung einer ständigen Vertretungskraft im Kindergarten mit 0,20 PE in Form eines freien Dienstvertrags mit einer pauschalierten Stundenentschädigung von 16 Euro.

Es wäre ein Dienstvertrag nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen gewesen.

Die durchgehende Beschäftigung von Vertretungspersonal in einem Kindergarten in der Größenordnung jenes der Gemeinde Diersbach ist unüblich.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde die Beschäftigung der Vertretungskraft im Kindergarten überdenken.

Pädagogische Assistenzkräfte erhalten nach §§ 193e und 230a Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 einen Zuschlag zum Gehalt (2025 bei Vollbeschäftigung 169,40 Euro).

Die Gemeinde gewährt der im Gehaltsschema Alt und einer im Gehaltsschema Neu eingestuften pädagogischen Assistenzkraft den Zuschlag zum Gehalt. Die weitere ab September 2025 beschäftigte und im Gehaltsschema Neu eingestufte pädagogische Assistenzkraft kommt jedoch nicht in den Genuss dieses Zuschlags zum Gehalt.

Der Zuschlag zum Gehalt ist zu erstatten und aufzurollen.

Den pädagogischen Assistenzkräften im Gehaltsschema Neu (Funktionslaufbahn GD 22) kann bei Vorliegen von verwendungsbezogenen speziellen Ausbildungen die in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn zugesprochen werden.

Die 2 im Gehaltsschema Neu eingestuften pädagogischen Assistenzkräfte absolvierten solche Ausbildungen. Bei ihnen erfolgte keine Zuerkennung der Gehaltszulage.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Gehaltszulage zuzuerkennen.

Reinigung

Die Gemeinde beschäftigt 4 Reinigungskräfte mit insgesamt 1,90 PE mit den Einstufungen im Gehaltsschema Alt in der Entlohnungsgruppe II/p5 und im Gehaltsschema Neu in der Funktionslaufbahn GD 25.

Das Reinigungspersonal betreut die nachfolgenden Flächen:

Bereich	PE	Fläche (m²)
Volksschule und Turnhalle	1,10	1.770
Kindergarten und Krabbelstube	0,50	500
Amtsgebäude	0,30	300

Die Landesrichtwerte für die täglichen Reinigungsflächen liegen bei einer Vollzeitbeschäftigung für Schulen und Turnhallen bei 1.600 m², Kindergärten und Krabbelstuben bei 1.200 m² und Amtsgebäuden bei 1.400 m².

Für die Gemeinde errechnen sich bei Umlegung des Personaleinsatzes auf 1 PE tägliche Reinigungsflächen von etwa 1.600 m² für die Volksschule inkl. den Turnsaal und von je 1.000 m² für den Kindergarten inkl. Krabbelstube sowie das Amtsgebäude.

Der Personaleinsatz kann in allen Bereichen als angepasst eingestuft werden, da zu den Tätigkeiten der Reinigungskräfte in der Volksschule auch die Schülerbeaufsichtigung vor Schulbeginn und in der Schülerausspeisung sowie zu jenen im Kindergarten und in der Krabbelstube sowie im Amtsgebäude auch die Betreuung der dortigen Außen- und Gartenanlagen zählen.

Schülerausspeisung

Die Speiseplanerstellung, der Lebensmitteleinkauf, die Essenszubereitung und -ausgabe sowie die Reinigungstätigkeit obliegen einer mit 50 % als Facharbeiterin in der Funktionslaufbahn GD 19, zuzüglich einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn, eingestuftten Bediensteten. Sie verfügt über einen Meisterbrief in ländlicher Hauswirtschaft. Nähere Ausführungen zum Personaleinsatz umfasst der Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen – Schülerausspeisung“.

Erholungsurlaub

Die Durchsicht der Urlaubsansprüche aller Bediensteten der Gemeinde für 2026 ergab, dass zu 4 Bediensteten Berechnungsfehler vorlagen. Es ergaben sich zu niedrig bemessene Ansprüche in einem Fall von 45,50 Stunden, in einem weiteren Fall von 40 Stunden und in den restlichen Fällen von je 6 Stunden.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Urlaubsberechnung zu achten.

Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Diersbach ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Standesamts- und Staatsbürgerschafts-, Bezirksabfall- und Reinhaltungsverband). Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie dem Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding bei.

Es werden weitere Möglichkeiten für Kooperationen in fachspezifischen Bereichen der Verwaltung (zB Amtsleitung, Buchhaltung, Bauwesen etc.) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte mögliche Kooperationsprojekte mit anderen Gemeinden thematisieren und forcieren.

Bauhof

Der Bauhof verfügt über 2 Facharbeiter in Vollzeit mit den Einstufungen im Gehaltsschema Alt in der Entlohnungsgruppe II/p3 und im Gehaltsschema Neu in der Funktionslaufbahn GD 19 zuzüglich einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn.

Die 2 Bauhofmitarbeiter waren nach ihren Arbeitsaufzeichnungen (Stundeneinsätze) in den nachfolgenden Bereichen im Einsatz:

Bereich	2023	2024	2025	Ø	%
Straßen	897	1.089	993	993	34
Bauhof	528	210	253	331	11
Ortsbildpflege	332	290	354	325	11
Kindergarten und Krabbelstube	155	378	282	271	9
Winterdienst	304	80	330	238	8
Volksschule	190	196	199	195	7
Spielplatz	136	170	140	149	5
Abfallbeseitigung	126	115	118	120	4
Sonstige	245	313	378	312	11
Summe	2.913	2.841	3.047	2.934	100

Die Einsatzstunden für die Tätigkeiten im Bauhof stellten sich als hoch dar. Üblicherweise kann ein Großteil dieser Tätigkeiten einem konkreten Haushaltsansatz zugeordnet werden.

Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, detailgetreue Arbeitsaufzeichnungen zu führen.

In den Rechenwerken der Gemeinde sind zum Bauhof haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Es sollte danach getrachtet werden, die Bauhofgebarung gänzlich auszugleichen.

Bei Berücksichtigung der Vergütungsleistungen stellte sich die Bauhofgebarung im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Erträge	114.107	102.905	141.139	111.200
Aufwendungen	163.010	155.885	171.224	175.200
Saldo	-48.903	-52.980	-30.085	-64.000

Die Berechnung der Vergütungsleistungen stellte sich mangelhaft dar, da sich durchgehend negative Betriebsergebnisse ergaben.

Im Ergebnishaushalt ist jährlich auf eine weitestgehend ausgeglichene Darstellung der Bauhofgebarung zu achten.

Der Bauhof verrichtete 2025 für die Wassergenossenschaft, die eine Wasserversorgungsanlage betreibt, Arbeitsleistungen. Für diese stellte sie unter dem Haushaltsansatz 810 Vergütungsleistungen von 200 Euro dar.

Die Bauhofarbeiter waren auch im Bereich des Friedhofs, der von der örtlichen Pfarre betrieben wird, tätig. In diesem Zusammenhang waren unter dem Haushaltsansatz 817 Vergütungsleistungen von 209 Euro (2023), 1.781 Euro (2024) und 424 Euro (2025) dargestellt.

Es erfolgte keine Kostenverrechnung an die Wassergenossenschaft und die Pfarre.

Die Gemeinde sollte solche Kosten in Rechnung stellen.

Die Gemeinde lastete hohe Bauhofvergütungen den Güterwegen (35,57 Kilometer) an. Die Einsätze beliefen sich 2023 auf 268 Stunden (11.877 Euro), 2024 auf 375 Stunden (12.630 Euro) und 2025 auf 518 Stunden (22.075 Euro). Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Güterwege ist der Wegeerhaltungsverbands Innviertel zuständig.

Die hohen Einsatzstunden des Bauhofs im Bereich der Güterwege sind zu hinterfragen.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst, inkl. Straßenreinigung, umfassten 72.533 Euro (2023), 43.066 Euro (2024) und 57.855 Euro (2025). Die jährlichen Schwankungen waren primär auf Witterungseinflüsse zurückzuführen.

Für die Verkehrsflächen der Gemeinde (54,45 Straßenkilometer) errechneten sich Winterdienstkosten je Straßenkilometer von 1.026 Euro (2023), 485 Euro (2024) und 756 Euro (2025) bzw. von durchschnittlich 755 Euro. Der Durchschnittswert kann als akzeptabel angesehen werden.

Für den Winterdienst auf den Landesstraßen ist die Straßenmeisterei zuständig. In diesem Zusammenhang waren dem Land OÖ jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. für insgesamt 27,81 Straßenkilometer 16.684 Euro zu entrichten.

Den Winterdienst auf einem Großteil der gemeindeeigenen Verkehrsflächen wickelt der Bauhof ab. Daneben bedient sich die Gemeinde 2 externer Dienstleister.

Es besteht nur mit einem externen Dienstleister ein Winterdienstvertrag vom 26. Mai 2020. Dieser umfasst keine Regelungen zur Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist mit dem 2. Dienstleister eine schriftliche Winterdienstvereinbarung abzuschließen. In den Winterdienstvereinbarungen ist die Richtlinie RVS 12.04.12 zu berücksichtigen.

Die Bereitschaft im Rahmen des Winterdienstes ist auf die beiden Bauhofmitarbeiter aufgeteilt. In diesem Zusammenhang gewährt die Gemeinde aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 13. Dezember 2019 in den Monaten von Dezember bis März eine Bereitschaftsentschädigung in Form einer Pauschale von monatlich 180 Euro je Mitarbeiter.

Eine Bereitschaftsentschädigung ist bei vielen Gemeinden an die Gehaltsautomatik gebunden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre beim Winterdienst im Hinblick auf die Wettersituationen zu prüfen, ob die Einteilung zur Rufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Rufbereitschaft darf außerhalb der Arbeitszeit nach den dienstrechtlichen Regelungen nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

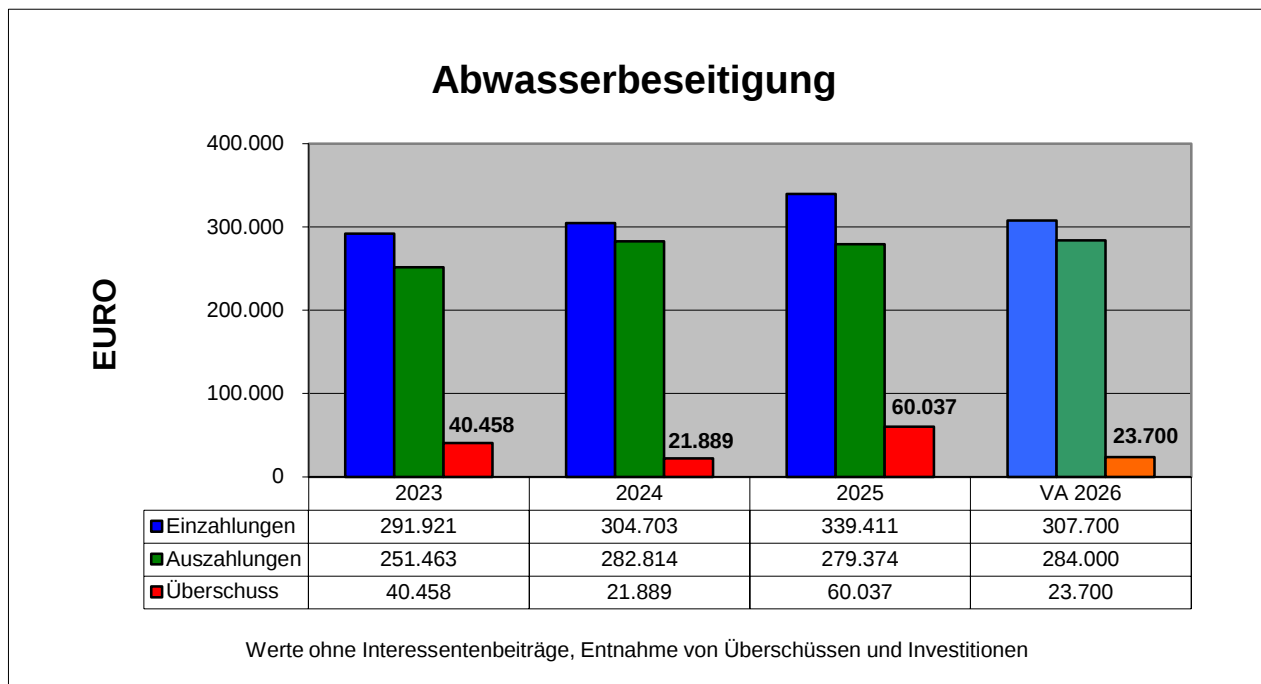
Der Gemeindevorstand könnte die Bereitschaftsentschädigung an die Gehaltsautomatik binden. Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Fuhrpark

Die zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge der Gemeinde bestanden aus einem Unimog (Baujahr 2003), Pritschenwagen (Baujahr 2007), Kleintraktor (Baujahr 2007) und Lader (Baujahr 2021). In der mittelfristigen Planung ist 2026 der Austausch des Pritschenwagens mit Kosten von 50.000 Euro vorgesehen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung liegt nach der Gebührenkalkulation 2026 bei 69 % (1.075 Personen). Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Pram/Pfudabach eingeleitet.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im Finanzierungshaushalt mit Überschüssen von 40.058 Euro (2023), 21.889 Euro (2024) und 60.037 Euro (2025) ab. Im Vergleich dazu ergaben sich im Ergebnishaushalt Überschüsse von 70.355 Euro (2023), 48.752 Euro (2024) und 88.522 Euro (2025). Die verbesserte Betriebsgebarung 2025 war primär auf von der Nachbargemeinde vorzeitig erstattete Annuitätensätze zurückzuführen.

Die Gemeinde erhielt 2025 für die Finanzierung der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 6 (Perzlgründe), einen Investitionszuschuss des Bundes von 4.624 Euro. Diesen stellte sie als laufende Einzahlung unter 2/8510/3002 dar.

Der Investitionszuschuss wäre korrekterweise für die Finanzierung des betreffenden investiven Vorhabens (Haushaltsansatz 8513) zu verwenden gewesen.

Investitionszuschüsse des Bundes sind für die Finanzierung der betreffenden Investitionsvorhaben zu verwenden.

Als Basis für die Berechnung der Zuführung eines Betriebsüberschusses zu einer zweckgebundenen Rücklage ist nach den Vorgaben des Landes OÖ der Saldo des Ergebnishaushalts heranzuziehen. Stellt sich jedoch demgegenüber der Saldo nach dem Finanzierungshaushalt niedriger dar, so ist dieser heranzuziehen.

Die Gemeinde berücksichtigte 2025 die Zuführung eines Betriebsüberschusses von 86.769 Euro zu einer zweckgebundenen Rücklage. Er umfasste Kanalanschlussgebühren von 28.781 Euro, die getrennt vom Betriebsüberschuss zuzuführen gewesen wären. Als Betriebsüberschuss hätten korrekterweise die in der Grafik ausgewiesenen 60.037 Euro herangezogen werden können.

Es ist auf die korrekte Berechnung der Betriebsüberschüsse und Darstellung der Zuführung der Kanalanschlussgebühren zum Rücklagenbestand zu achten.

Die Gemeinde hat nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts (spätestens alle 5 Jahre) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht gewährte die Gemeinde zwischen 1996 und 2008 mit Bescheiden in 19 Fällen. Es erfolgte keine 5-jährige Überprüfung hinsichtlich des Weiterbestehens der Ausnahmenvoraussetzungen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Überprüfung des Weiterbestehens der Ausnahmenvoraussetzungen sind zu beachten.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 29. August 2013. Analog den gesetzlichen Vorgaben waren keine Kostenübernahmen der Gemeinde für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen festzustellen.

Der Gemeinderat beschloss am 5. April 2012 eine Kanalgebührenordnung und am 19. Dezember 2013 letztmalig eine Abänderung. Die seit der Erlassung der Gebührenordnung erforderlichen Gebührenanpassungen beschloss er im Rahmen der jährlichen Voranschläge und Hebesätze.

Aufgrund des seit der Erlassung der Gebührenordnung verstrichenen Zeitraums wird deren gänzliche Neufassung als vorteilhaft erachtet.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dem Neubeschluss der Kanalgebührenordnung befasst.

Kanalanschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Es ist teilweise die Berücksichtigung von Abschlägen von den Bemessungsflächen vorgesehen, zB von 90 % für betriebliche Lagerräume, in denen keine sonstigen Manipulationen vorgenommen und kein Schmutzwasser in die Kanalanlage eingeleitet werden, und von 50 % für Betriebsräume.

Die Gebührenberechnung erfolgt degressiv. Die Mindestanschlussgebühr gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke.

Die Gebührensätze (exkl. USt) stellen sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	2026
Bis 150 m ²	26,00	27,90	28,70	29,70
Über 150 m ²	19,50	20,90	21,50	22,30
Mindestgebühr	3.901	4.185	4.305	4.455

Die Mindestanschlussgebühren, die die Landesvorgaben erfüllten, deckten eine Bemessungsfläche von 150 m² ab.

Für befestigte Flächen mit Abwasseranfall ist die Verrechnung einer zusätzlichen Pauschalgebühr vorgesehen. Sie betrug (exkl. Ust) 978 Euro (2023), 1.050 Euro (2024), 1.080 Euro (2025) und 1.118 Euro (2026).

Kanalbenützungsgebühren

Der Gebührenberechnung liegt bei der Messung durch einen Wasserzähler der Wasserverbrauch und bei Anschlüssen ohne Wasserzähler die Heranziehung eines Wasserverbrauchs je ständige Bewohner von jährlich 50 m³ zugrunde. Die jährliche Mindestmenge je Anschluss beträgt 40 m³ bei eingebautem und 50 m³ ohne Wasserzähler.

Die Benützungsgebühren der Gemeinde lagen 2023 und 2024 bei 4,11 Euro je m³ (exkl. USt). Sie entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Mit Wirkung ab 2025 beschloss die Oö. Landesregierung die Abkehr von der Mindestgebührenregelung. Die Gemeinden haben seitdem Benützungsgebühren festzusetzen, die sich an der Kostendeckung des Betriebs orientieren und die dennoch zumutbar sind. Der Landesrichtsatz (exkl. USt) lag 2025 und 2026 bei 5,11 Euro und 5,29 Euro je m³. Die Gemeinden haben die Richtsätze zu erfüllen, sofern die Kostendeckung nicht mit einer geringeren Gebühr erreicht werden kann.

Anhand den Gebührenkalkulationen der Gemeinde ergaben sich für 2025 und 2026 kostendeckende Benützungsgebühren von 4,71 Euro und 4,77 Euro je m³.

Der Gemeinderat beschloss für 2025 und 2026 unter diesen Kostendeckungen gelegene Benützungsgebühren von 4,40 Euro und 4,56 Euro je m³.

Der Höhe der Benützungsgebühren ist zumindest die jährliche Kostendeckung zugrunde zu legen.

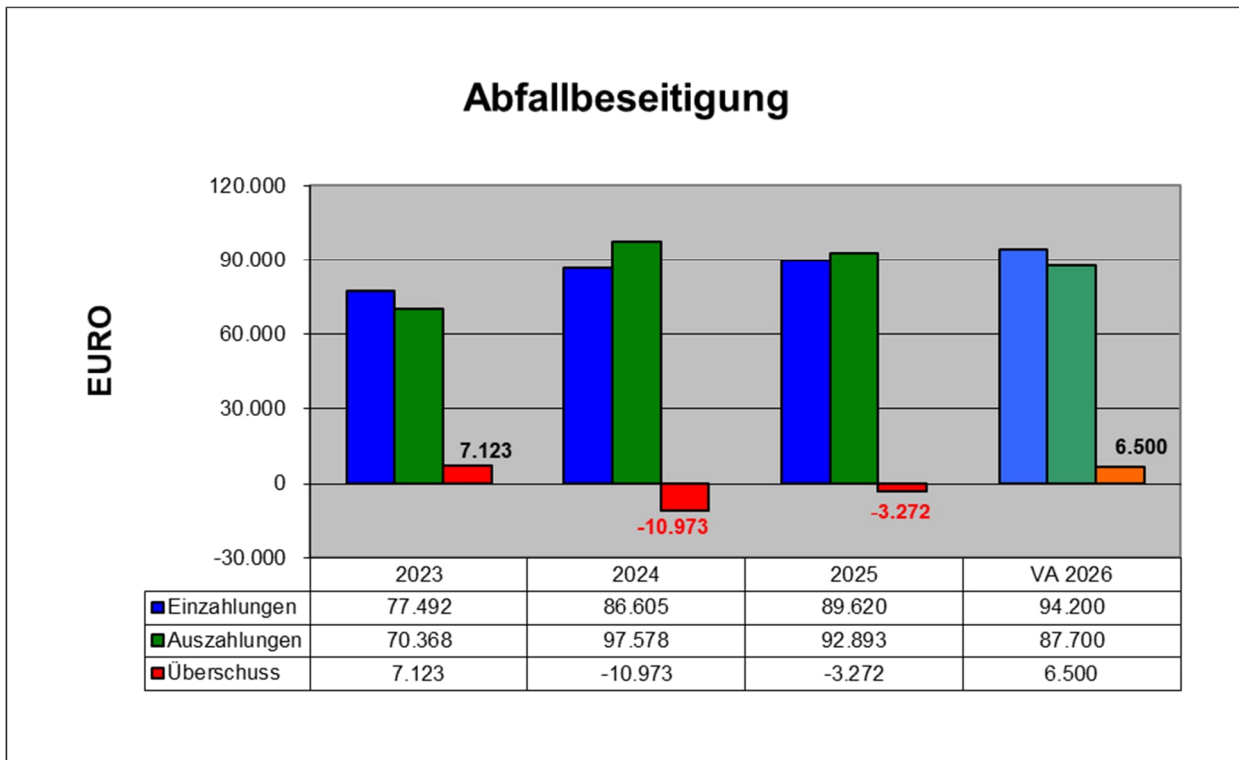
Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt seit der Erlassung der Gebührenordnung 15 Cent je m² der Grundfläche.

Die Bereitstellungsgebühr lag im Prüfungszeitraum auf niedrigem Niveau. Im Vergleich dazu betrug der Erhaltungsbeitrag 33 Cent je m² Grundfläche.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr anzuheben bzw. an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

Abfallbeseitigung



Im Bezirk Schärding erfolgte 2015 im Rahmen eines Reformprojekts die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Gemeinden an den Bezirksabfallverband Schärding. Grundpfeiler der Reform stellten unter anderem die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Die Gemeinde Diersbach beteiligte sich an diesem Projekt.

Der Gemeindebetrieb erzielte im Finanzierungshaushalt 2023 einen Überschuss von 7.123 Euro, bevor sich 2024 und 2025 Fehlbeträge von 10.973 Euro und 3.272 Euro ergaben. Für 2026 ist ein Überschuss von 6.500 Euro budgetiert.

Im Ergebnishaushalt ergaben sich ein Überschuss für 2023 von 6.891 Euro und Fehlbeträge für 2024 und 2025 von 10.254 Euro und 2.082 Euro.

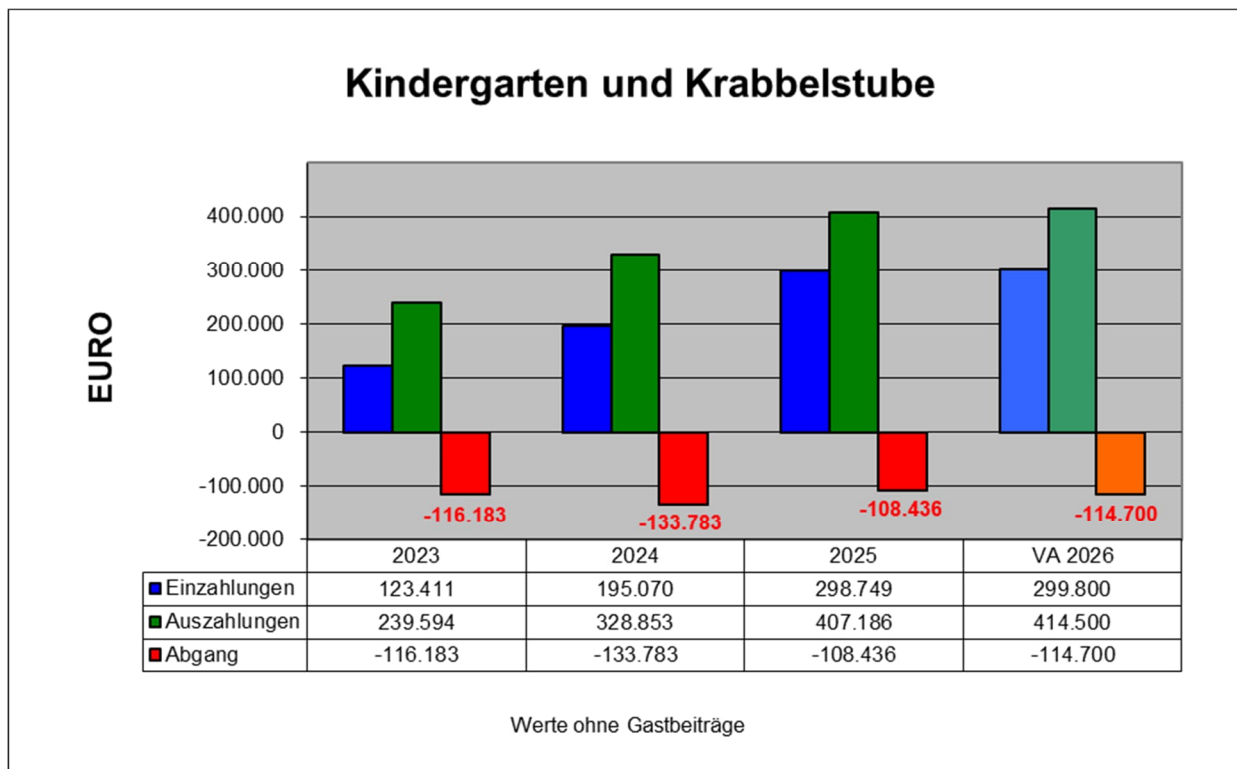
Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2019. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 6-wöchentlich. Darüber hinaus wird in den Ortschaften Diersbach, Mitterndorf und Raad ein 3-wöchentliches Abholintervall angeboten.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 19. Dezember 2019. Die in weiterer Folge vorgenommenen Gebührenanpassungen erfolgten im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung der Hebesätze.

Die Restabfallgebühr für Haushalte gliedert sich in eine Grund- und Mengengebühr. Die jährliche Grundgebühr (exkl. USt) beträgt zum Prüfungszeitpunkt für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften bzw. Ferienwohnungen 74,65 Euro. An Mengengebühr (exkl. USt) sind zB für 90- und 120-Liter-Tonnen je Abfuhr 6,19 Euro und 8,26 Euro zu entrichten.

Kindergarten und Krabbelstube



Die Gemeinde führte den Kindergarten im Prüfungszeitraum 2-gruppig. Daneben bestand im Untergeschoss des Kindergartens bis Ende 2023/24 für die Kinder unter 3 Jahren eine sogenannte „Mäuschengruppe“ mit einer Betreuung an wöchentlich 2 Tagen. Diese wandelte die Gemeinde ab 2024/25 in eine eingruppige Krabbelstube um.

Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. Juni 2025. Der Kindergarten und die Krabbelstube sind von Montag bis Freitag mit Mittagsbetrieb täglich von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Der Betreuungsbedarf des Kindergartens entwickelte sich wie folgt (Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Unter-3-Jährige	Summe
2022/23	31	--	1	32
2023/24	32	--	1	33
2024/25	31	2	--	33
2025/26	36	1	--	37

Die Betreuung der Kinder erfolgte stets in einer Regel- und weiters einer alterserweiterten Gruppe (2022/23 und 2023/24) bzw. einer Integrationsgruppe (2024/25 und 2025/26).

In der Krabbelstube befanden sich 2024/25 11 Kinder unter 3 Jahren, bevor 2025/26 10 Kinder unter 3 Jahren und 3 Regelkinder zu betreuen waren (2 Platzsharings).

Die Geldbewegungen der beiden Betreuungseinrichtungen stellte die Gemeinde gesammelt unter dem Haushaltsansatz 2400 dar.

Nach den Kontierungsvorgaben ist die Gebarung des Kindergartens unter dem Haushaltsansatz 2400 und jene der Krabbelstube unter dem Haushaltsansatz 2408 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben für den Kindergarten und die Krabbelstube sind zu beachten.

Die Betriebsfehlbeträge betrugen in Summe 116.183 Euro (2023), 133.783 Euro (2024) und 108.436 Euro (2025). Die Ergebnisse 2024 und 2025 beeinflussten die Finanzaufweisungen nach § 23 FAG 2024 (Zukunftsfonds) von 42.220 Euro und 43.026 Euro. Für 2026 ist ein Fehlbetrag von 114.700 Euro budgetiert.

Die Subventionsquoten je Kind und Gruppe betrugen im Schnitt 3.597 Euro und 39.822 Euro. Damit bewegte sich die Gemeinde auf einem akzeptablen Niveau. Anzumerken ist jedoch, dass die anteiligen Kosten für die Versicherung, die Abwasser- und Abfallbeseitigung fälschlicherweise der Volksschule angelastet waren und sich bei korrekter Darstellung die Subventionsquoten höher dargestellt hätten.

Die Betriebskosten für den Kindergarten und die Krabbelstube sind unter den Haushaltsansätzen 2400 und 2408 darzustellen.

Der Geldbedarf der „Mäuschengruppe“ lag 2023 bei 8.327 Euro und 2024 bei 5.789 Euro.

Eine Kindergarten-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. Juni 2025. Der Material- und Werkbeitrag betrug im Prüfungszeitraum 80 Euro je Kind und Kindergartenjahr.

Die Einhebung der Material- und Werkbeiträge erfolgte durch den Kindergarten, der die Materialeinkäufe abwickelte. Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit den Material- und Werkbeiträgen sowie den Materialeinkäufen stellte die Gemeinde fälschlicherweise nicht in ihren Rechenwerken dar. Als Folge davon entgingen der Gemeinde mögliche Vorsteuerabzüge.

Die Einzahlungen aus den Material- und Werkbeiträgen sowie die Auszahlungen für die Materialeinkäufe sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport obliegt einem örtlichen Busunternehmen. Einen Vertrag für den Bustransport beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. August 2010. Der Busunternehmer verrechnete im Prüfungszeitraum die vom Land OÖ empfohlenen Richtsätze je Straßenkilometer.

Die Busbegleitung, die wöchentlich etwa 11 Stunden in Anspruch nimmt, wickeln 2 pädagogische Assistenzkräfte des Kindergartens ab.

Die Geldbewegungen unter dem Kindergartentransport stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Transportkosten	30.285	22.041	33.978
Personalkosten für Busbegleitung	13.637	14.749	15.444
Summe Auszahlungen	43.922	36.790	49.422
- Elternbeiträge	2.272	2.282	2.418
- Landesbeiträge	17.192	18.084	19.091
Summe Einzahlungen	19.464	20.366	21.509
Fehlbetrag	24.458	16.424	27.913

Bei Gegenüberstellung der Personalkosten für die Busbegleitung und der Elternbeiträge ergaben sich bereinigte Fehlbeträge von 11.365 Euro (2023), 12.467 Euro (2024) und 13.026 Euro (2025).

Die gänzliche Bedeckung der Personalkosten für die Busbegleitung hätte mit einem Elternbeitrag von durchschnittlich 57 Euro je Kind und Monat erreicht werden können.

Der Elternbeitrag für den Kindergartentransport lag durchgehend bei 10 Euro je Kind und Monat (inkl. Ust).

Der Elternbeitrag lag deutlich unter dem Mindestrichtwert des Landes OÖ von 25 Euro je Kind und Monat.

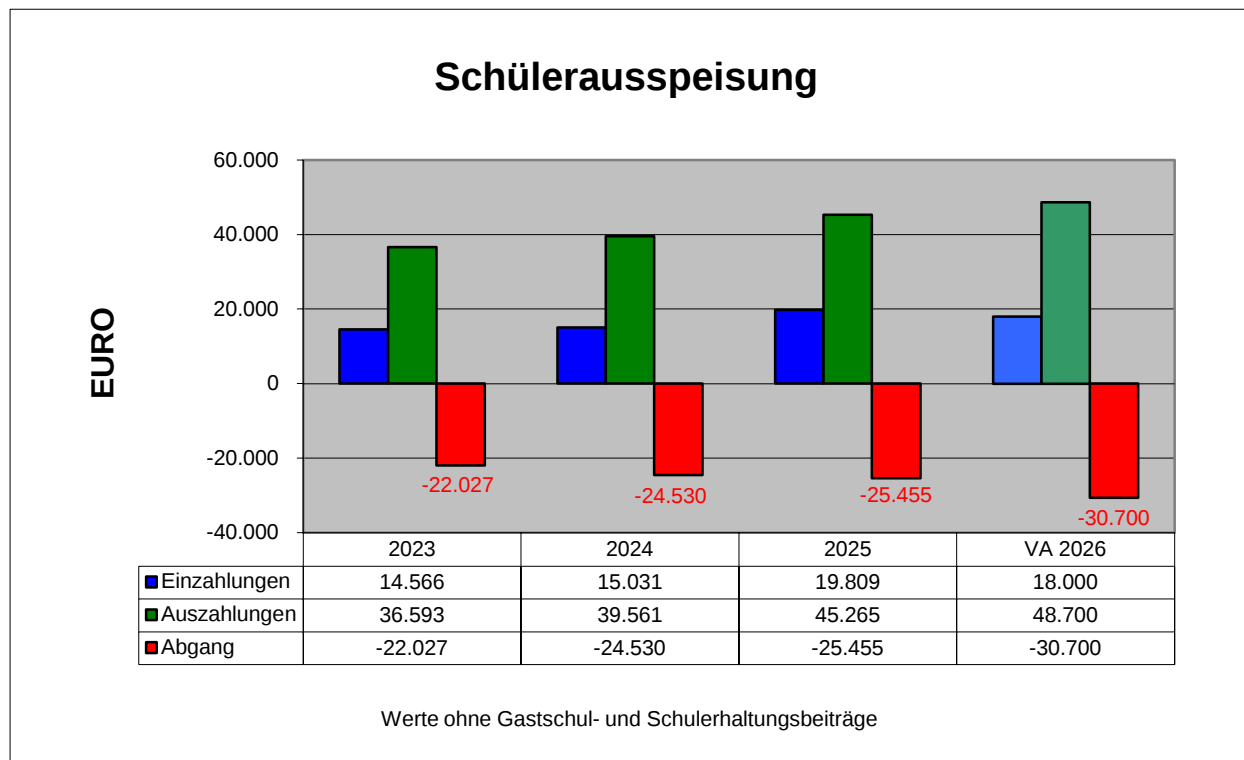
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags an den Landesrichtwert empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung erzielt werden kann.

Die Einzahlungen zum Elternbeitrag für den Kindergartentransport waren in der Buchhaltung mit einem Steuersatz von 10 % hinterlegt.

Der Steuersatz für solche Einnahmen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Einzahlungen aus den Elternbeiträgen für den Kindergartentransport mit 13 % zu versteuern sind.

Schülerausspeisung



Für den Kindergarten, die Volksschule und die außerschulische Nachmittagsbetreuung besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Volksschule befindlichen Schülerausspeisung. Sie ist mit Ausnahme des Monats August ganzjährig von Montag bis Donnerstag geöffnet.

Der Gemeindevorstand befasste sich am 8. Mai 2025 mit der Thematik der Schließung der Schülerausspeisung mit Beginn der Sommerschulferien oder der Weiterführung des Betriebs im Juli für den Kindergarten. Er sprach sich für einen Betrieb bis Ende Juli aus, sofern das Angebot von mindestens 5 Kindern in Anspruch genommen wird.

Es wird keine unbedingte Notwendigkeit der Betriebsöffnung im Monat Juli gesehen.

Der Betriebsfehlbetrag (exkl. Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge) erhöhte sich von 22.027 Euro (2023) auf 24.530 Euro (2024) und 25.455 Euro (2025). Im Budget 2026 ist ein weiterer Anstieg auf ein Minus von 30.700 Euro dargestellt.

Die jährlich abgerechneten Essensportionen betrugen 5.648 (2023), 5.855 (2024) und 6.887 (2025). Davon entfielen jährlich im Schnitt 5.861 Portionen auf die Kinder bzw. Schüler und 269 Portionen auf die Erwachsenen.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Anzahl der jährlichen Essensportionen ergaben sich für die Gemeinde hohe Subventionsquoten je Portion von 3,90 Euro (2023), 4,19 Euro (2024) und 3,70 Euro (2025).

Die Betreuung der Schülerausspeisung obliegt einer mit 50 % beschäftigten Facharbeiterin. Bei Umlegung der von ihr im Schnitt produzierten jährlichen 6.130 Essensportionen auf eine PE errechnet sich ein Wert von 12.260 Portionen. Dieser stellt sich im Vergleich mit anderen Schülerausspeisungen als unterdurchschnittlich dar, da sich zu jenen der Gemeinden des Bezirks Schärding zuletzt ein Durchschnittswert je PE von etwa 15.000 Portionen ergab.

Das Entgelt je Mittagessen beschloss der Gemeinderat ab 2018 mit 2,60 Euro für die Kindergartenkinder und Schüler sowie mit 3,50 Euro für die Erwachsenen. Mit Beschluss des

Gemeinderats vom 7. November 2024 erfolgte ab Beginn 2025 eine Anhebung je Essensportion auf 3 Euro für die Kindergartenkinder und Schüler sowie auf 4 Euro für die Erwachsenen.

Die Essensentgelte bewegen sich im Vergleich mit anderen Schülerausspeisungen auf einem niedrigen Niveau.

Es werden Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsgebarung gesehen, zB in der Einschränkung des Öffnungszeitenraums, der Anhebung der Essensentgelte, der Verminderung des Personaleinsatzes und eventuell auch in Form der Umstellung von Eigenbetrieb auf Fremdbezug etc.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die vorhandenen Potenziale für die Verbesserung der Betriebsgebarung umzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Biomasse-Heizungsanlage

Lag der Betrieb der Biomasse-Heizungsanlage in der Volksschule ursprünglich bei einer externen Heizgemeinschaft, so beschloss der Gemeinderat am 6. November 2025 den gemeindeseitigen Erwerb der Anlage. Der Kaufpreis betrug 57.000 Euro (inkl. Ust) mit der Entrichtung in 3 Raten zu je 19.000 Euro unmittelbar nach dem Vertragsabschluss, Mitte 2026 und Mitte 2027. Der Betriebsübergang und die kaufmännische Abgrenzung erfolgte rückwirkend mit 30. Juni 2025. An die Anlage sind angeschlossen: die Volksschule, das Amtsgebäude, die örtliche Bank, der Pfarrhof und eine Wohnanlage einer Wohnungsgenossenschaft. Die von der ehemaligen Heizgemeinschaft mit den externen Wärmebeziehern 2005 und 2009 abgeschlossenen Wärmelieferungsvereinbarungen gingen gleichlautend auf die Gemeinde über.

Die Wärmepreise, die sich aus einem Grund-, Mess- und Arbeitsentgelt zusammensetzen, sind an den Index für „Energie aus Biomasse“ gebunden. Eine Prüfung, ob sich die den externen Wärmebeziehern verrechneten Wärmepreise auf einem angepassten Niveau bewegen, konnte nicht erfolgen, da zur Heizsaison 2025/26 noch keine Jahresabrechnungen vorlagen. Der Brutto-Wärmepreis zur Heizsaison 2025/26 sollte nach den Richtwerten des Landes OÖ mindestens 150,55 Euro je MWh betragen.

Die laufenden Betriebsauszahlungen der Gemeinde umfassten von Juli bis Dezember 2025 insgesamt 21.225 Euro. Diesen standen vorausbezahlte Wärmeentgelte von 21.233 Euro gegenüber.

Fischwasser

Im Zusammenhang mit dem Recht zur Ausübung der Fischerei und der Bewirtschaftung von Fischwässern bestehen 4 Pachtverträge. Die jährlichen Pachtentgelte lagen zwischen insgesamt 1.923 Euro und 2.034 Euro. Zusätzlich erstatteten die Pächter der Gemeinde die Grundsteuer und die landwirtschaftlichen Abgaben von jährlich insgesamt 76 Euro.

Zu einem Pachtvertrag mit einem Jahreszins von 125 Euro vereinbarte die Gemeinde eine Wertsicherung laut Verbraucherpreisindex ohne Berücksichtigung von Veränderungen bis zu 5 %.

Die Gemeinde passte die Höhe des Pachtzinses seit Vertragsabschluss nicht an, obwohl bis zum Prüfungszeitpunkt eine Steigerung laut Verbraucherpreisindex von 35,7 % ersichtlich war. Somit wäre zum Prüfungszeitpunkt der korrekte Pachtzins bei 170 Euro gelegen.

Die Wertanpassung des Pachtzinses ist basierend auf den vertraglichen Regelungen zeitgerecht vorzunehmen.

Vermietung

Die Gemeinde vermietet im Amtsgebäude Räumlichkeiten für den Betrieb einer Arztordination mit einer Fläche von 108 m² und für 4 Wohnungen mit Flächen zwischen 45 m² und 86 m².

Zum Prüfungszeitpunkt lag die Miete für die Arztordination mit 8,20 Euro je m² (exkl. Ust) auf einem vertretbaren Niveau. Die zu den Wohnungen von 5,29 Euro bis 6,61 Euro je m² (exkl. Ust) verrechneten Mietzinse lagen unter dem Richtwertmietzins für OÖ, der seit April 2023 7,23 Euro je m² (exkl. Ust) bzw. ab April 2026 7,30 Euro je m² (exkl. Ust) beträgt.

Bei einer Wohnungsneuvermietung ist der Richtwertmietzins, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können, vorzusehen.

Die Verträge umfassen Regelungen für die Wertsicherung der Mietzinse, die ab einer Veränderung des Verbraucherpreisindex über 5 % bzw. in einem Fall über 10 % schlagend werden.

Die Gemeinde vollzog die nach dem Verbraucherpreisindex fällig gewesenen Mietanhebungen zu 3 Objekten nicht zeitgerecht. Dadurch ergaben sich Mietanhebungen zur Arztordination 2023 und 2026 von jeweils mehr als 12 %, zu einer Wohnung 2023 und 2026 von 22,10 % und 18,10 %

sowie zu einer weiteren Wohnung 2023 und 2026 von 10,67 % und 12,20 %. Durch die verspätet vollzogenen Mietanhebungen entgingen der Gemeinde Mehreinnahmen an Mietzinsen.

Die Indexanpassungen sind zeitgerecht vorzunehmen.

Im Rahmen der einzelnen Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die Gemeinde von 2023 bis 2025 eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von je 4,35 Euro je m².

Die Verwaltungskostenpauschale für 2023 entsprach dem gesetzlichen Wert von 4,35 je m². Dem entgegen lagen jene für 2024 und 2025 unter dem gesetzlichen Wert von 4,47 Euro je m².

In den Betriebskostenabrechnungen ist auf die korrekte Berücksichtigung der Verwaltungskostenpauschale zu achten.

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten im Amtsgebäude stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 010 dar.

Entsprechend den Kontierungsvorgaben und im Sinne der Schaffung eines Überblicks über die Wirtschaftlichkeit der Vermietung sollten die Geldbewegungen unter dem Haushaltsansatz 846 dargestellt werden.

Sportanlagen

Die für die Errichtung von Sportanlagen für Fußball, Tennis und Stocksport erforderlichen Grundstücke verpachtete der Gemeinderat unentgeltlich den örtlichen Sportvereinen (Verträge vom 16. Februar 2012). Die Betriebskosten tragen die Vereine.

Musikheim

Die Gemeinde verfügt im Bereich der Volksschule über ein Musikheim, dessen Nutzung sie einem Verein übertrug. Die unter dem Musikheim dargestellten Kosten, die vor allem die Heizung, den Wasserbezug und den Stromverbrauch betrafen, umfassten 2.150 Euro (2023), 2.949 Euro (2024) und 3.052 Euro (2025).

Es besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Verein. Die in den Räumlichkeiten aufgelaufenen Kosten trug gänzlich die Gemeinde. Die anteiligen Kosten für die Versicherung und die Abwasserbeseitigung waren der Volksschule angelastet. Sie fanden fälschlicherweise bei der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge Berücksichtigung.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sollten für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten an Vereine zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze eingehoben werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Sie sollte die vereinssseitige Verpflichtung der Tragung aller Betriebskosten umfassen. Die das Musikheim betreffenden Betriebskosten sind unter dem Haushaltsansatz 322 darzustellen.

Turnhalle und Musikraum der Volksschule

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle und des Musikraums der Volksschule verfügt die Gemeinde über keine Tarifordnung. Sie verrechnete bis zum Prüfungszeitpunkt keine Kostenersätze. Die ausgabenseitigen Geldbewegungen waren unter der Volksschule dargestellt.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einzuheben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Es wird auf die vom Land OÖ im Mai 2017 bereitgestellten Muster verwiesen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die außerschulische Nutzung der Turnhalle und des Musikraums der Volksschule eine Tarifordnung zu erlassen.

Volksschule

Die Schülerzahlen der 2022/23 und 2023/24 4-klassig sowie 2024/25 und 2025/26 3-klassig geführten Volksschule lagen jährlich bei 50 bis 53 Schülern.

Der unter der Volksschule inkl. Turnhalle ausgewiesene Finanzbedarf betrug 97.317 Euro (2023), 100.416 Euro (2024) und 99.340 Euro (2025).

Die Gemeinde lastete die den Kindergarten, das Musikheim und die Nachmittagsbetreuung betreffenden anteiligen Kosten für die Versicherung, die Abwasser- und die Abfallbeseitigung der Volksschule an. Diese Vorgehensweise wirkte sich fälschlicherweise auf die verrechneten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge aus.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Betriebskosten zu achten.

Es erfolgt eine Früh- und Mittagsbeaufsichtigung der Schüler von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr, die von einer Reinigungskraft abgewickelt wird.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen.

Die Gemeinde machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Lukrierung eines Landesbeitrags vorliegen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Einzahlungen aus Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen für die Volksschule waren mit 1.624 Euro (2023), 1.776 Euro (2024) und 1.900 Euro (2025) sowie für die Schülerspeisung mit 372 Euro (2023), 428 Euro (2024) und 397 Euro (2025) dargestellt.

Die jährlichen Vorschreibungen der Gemeinde wiesen Berechnungsmängel auf. Sie betrafen vor allem nicht berücksichtigte investive Auszahlungen und Versicherungskosten sowie der Volksschule angelastete Kosten des Kindergartens, des Musikheims und der Nachmittagsbetreuung. Auch die Beitragsvorschreibungen zur Schülerspeisung wiesen Berechnungsmängel auf.

Es ist auf die korrekte Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Die ausbezahlten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Mittelschulen und Polytechnische Schulen	54.659	64.939	72.007
Volksschulen	5.774	10.382	10.824
Schülerspeisungen	2.872	5.662	5.303
Sonderschulen	0	0	3.263
Summe	63.305	80.983	91.397

Die Durchsicht der Beitragsvorschreibungen einer Gemeinde zur Schulausspeisung ergaben Beanstandungen, da die Berechnungen von 2023 bis 2025 Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung von jährlich 900 Euro berücksichtigten. Auch die Vorschreibungen dieser Gemeinde für die Mittelschule wiesen Berechnungsmängel auf, da diese von 2023 bis 2025 Subventionszahlungen von je 165 Euro inkludierten.

Eine mangelhafte Vorschreibung an Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen sollte beeinsprucht werden.

Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde bietet im Untergeschoss des Kindergartens an den Montagen und Donnerstagen von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr eine außerschulische Nachmittagsbetreuung für die Volksschul- und Kindergartenkinder an. Der Elternbeitrag beträgt monatlich 50 Euro je Kind.

Die Betreuung lagerte die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Juni 2020 an einen externen Dienstleister aus. Die Gemeinde verpflichtete sich auf die Übernahme eines allfälligen Betriebsfehlbetrags.

Die außerschulische Betreuung bescherte der Gemeinde einen Geldbedarf von 7.651 Euro (2023), 7.011 Euro (2024) und 7.825 Euro (2025).

Die Geldbewegungen stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 252 dar. Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ wäre der Haushaltsansatz 2321 zu verwenden gewesen.

Die Kontierungsvorgaben für die Darstellung der außerschulischen Nachmittagsbetreuung sind zu beachten.

Die anteiligen Kosten für die Versicherung, die Abwasser- und Abfallbeseitigung waren fälschlicherweise der Volksschule angelastet.

Die Betriebskosten für die außerschulische Nachmittagsbetreuung sind unter dem Haushaltsansatz 2321 darzustellen.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) nach dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 5. September 2019.

Die Feuerwehren verfügen über die nachfolgenden Einsatzfahrzeuge:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Diersbach	TLFA-B	Tanklöschfahrzeug mit Allrad und Bergeausrüstung	2023
	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug mit Allrad	2002
	KDOF-A	Kommandofahrzeug mit Allrad	2024
Mitterndorf	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2025
	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug mit Allrad	2013
Oberedt	LF	Löschfahrzeug	2004

Einen Grundsatzbeschluss für den Austausch des KLF-A der Feuerwehr Diersbach beschloss der Gemeinderat am 18. Dezember 2025. Die Projektumsetzung ist 2028 vorgesehen.

Eine angepasste Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Feuerwehrleistungen) und Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Feuerwehrleistungen) beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. Februar 2026.

Leistungserlöse für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren waren im Umfang von 6.304 Euro (2023), 9.961 Euro (2024) und 3.868 Euro (2025) dargestellt.

Die von der Gemeinde für das Feuerwehrwesen bereitgestellten laufenden Geldmittel (exkl. Darlehensannuitäten) umfassten 44.296 Euro (2023), 37.022 Euro (2024) und 42.088 Euro (2025). Daraus ergab sich ein Wert je Einwohner von durchschnittlich 24,57 Euro. Im Voranschlag 2026 ist ein Geldbedarf von 42.900 Euro dargestellt.

Der jährliche Feuerwehraufwand bewegte sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren.

Fälschlicherweise erfolgte die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Ortsplaner.

Die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer ist von der Gemeinde vorzunehmen.

Aufschließungsbeiträge

Die Gemeinde hat nach § 25 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks (im gegenständlichen Fall durch eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage und/oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde) einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der korrekten Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Diese ergab keine Beanstandungen. Die Beitragsberechnung zu den Verkehrsflächen der Gemeinde erfolgte nach den in Kraft gewesenen Einheitssätzen (Oö. Einheitssatz-Verordnungen). Der Berechnung der Beiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage lag der gesetzliche Einheitssatz von 1,45 Euro pro m² zugrunde.

Der geleistete Aufschließungsbeitrag ist nach § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr und des Verkehrsflächenbeitrags anzurechnen. Dabei sind die Beiträge bezogen auf den Verbraucherpreisindex 1996 und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser verändert hat. Die stichprobenartige Überprüfung zur Anrechnung der Aufschließungsbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Erhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage. Diese ergab keine Beanstandungen.

Der gesetzliche Basiswert betrug pro m² 15 Cent (bis Ende 2015), 24 Cent (ab 2016) und 33 Cent (ab 2024). Die Gemeinden sind jedoch seit 2021 nach § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diesen Betrag hinaus den Erhaltungsbeitrag bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat befasste sich nicht mit den Möglichkeiten der Anhebung des Erhaltungsbeitrags.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung des Erhaltungsbeitrags für die Abwasserbeseitigungsanlage zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde von 2021 bis 2025 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren sowie zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage. Diese ergaben keine Beanstandungen.

Der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze nach den Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit September 2011 besteht nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Die Infrastrukturkostenvereinbarungen können für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Kosten der Herstellung der notwendigen Infrastruktur umfassen.

Die Gemeinde nimmt keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Abschlusses von Infrastrukturkostenvereinbarungen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Infrastrukturkostenbeiträge befasst.

Freiwillige Ausgaben

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen beschloss der Gemeinderat letztmalig am 6. November 2025.

Die in der laufenden Haushaltsgebarung abgewickelten freiwilligen Ausgaben umfassten 2025 ein Volumen von etwa 52.000 Euro, woraus sich ein Wert von etwa 30 Euro je Einwohner ergab. Sie inkludierten eine jährliche Zahlung an die örtliche Wassergenossenschaft von 5.000 Euro. Es sollte der Wassergenossenschaft möglich sein, den Betrieb der Wasserversorgung durch ihren Wasserverkauf und die damit einhergehenden Einzahlungen an Wasserentgelten zu finanzieren.

Der Gesamtumfang der freiwilligen Ausgaben bewegte sich auf einem hohen Niveau.

Es wird der Gemeinde empfohlen, den Umfang und die Aufrechterhaltung der einzelnen freiwilligen Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Vereinsförderungen ergab, dass zu diesen entsprechende Verwendungsnachweise vorlagen.

Strom

Einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis 30. September 2026 beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024. Der Abschluss erfolgte ohne die Einholung von Vergleichsangeboten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ vor der Vergabe von Energielieferverträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Auszahlungen für den Strombezug waren mit 40.648 Euro (2023), 33.758 Euro (2024) und 32.642 Euro (2025) dargestellt.

Die Gemeinde betreibt verschiedene Photovoltaikanlagen, deren Strom sie zum Großteil in den eigenen öffentlichen Einrichtungen verbraucht. Die Eigenverbräuche stellte sie fälschlicherweise in ihren Rechenwerken nicht dar. Eine korrekte Darstellung ermöglicht einen Überblick zur Amortisation der Anlagen.

Die Eigenverbräuche des aus den Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms sind im Sinne der Kostenwahrheit haushaltswirksam als Aus- und Einzahlungen darzustellen.

Durch die in den Photovoltaikanlagen der Gemeinde erzeugte und in das externe Stromnetz eingespeiste Energie ergaben sich Einzahlungen von 518 Euro (2023), 235 Euro (2024) und 704 Euro (2025).

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien umfassten 19.195 Euro (2023), 21.881 Euro (2024) und 24.061 Euro (2025). Daraus errechnete sich ein durchschnittlicher Wert je Einwohner von 12,97 Euro.

Für den Kindergarten besteht eine Kollektivunfallversicherung mit einer jährlichen Prämie von zuletzt 85 Euro. Der Abschluss einer solchen Versicherungen wird vom Land OÖ nicht empfohlen, da Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten zu überdenken.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Die Gemeinde gab in den letzten 5 Jahren keine solche Analyse in Auftrag.

Es wird empfohlen, eine neuerliche unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat nach § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Der Gemeinderat hielt im Prüfungszeitraum jährlich 6 Sitzungen ab. Er erfüllte damit die gesetzlichen Vorgaben.

Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand nach § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeindevorstand erfüllte 2023 mit 9 Sitzungen, 2024 mit 7 Sitzungen und 2025 mit 8 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben.

Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen (§ 57 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Sie hat unter anderem die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

Die Gemeinde führte detaillierte Verhandlungsschriften mit Widergabe der wesentlichen Inhalte des Beratungsverlaufs.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollten zu den Sitzungen des Gemeindevorstands Verhandlungsschriften in Form von Beschlussprotokollen geführt werden.

Dem Gemeindevorstand obliegt nach § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro.

Der Gemeindevorstand beschloss am 25. September 2023 zu einer Straßeninstandhaltung die Gewährung einer Förderung von 1.652 Euro.

Da 2023 die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für die Gewährung von Förderungen jeweils bei 1.566 Euro endete, wäre die Zuständigkeit für diesen Beschluss beim Gemeinderat gelegen.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Förderungen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist nach § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt 2023 4 Prüfungen und 2024 sowie 2025 jeweils 5 Sitzungen ab.

Der Prüfungsausschuss kam somit 2023 seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nach.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Aufwandsentschädigungen für die Vizebürgermeisterin und die 3 Fraktionsobleute nach der Oö. GemO 1990.

Die für die Tätigkeiten der gewählten Organe dargestellten Auszahlungen betrugen 88.227 Euro (2023), 92.505 Euro (2024) und 96.761 Euro (2025).

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben nach § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 9. Juli 1998.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats gebührt nach § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 kein Sitzungsgeld.

Die Gemeinde entrichtete 2023 für eine Sitzung des Personalbeirats ein Sitzungsgeld.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung von Sitzungsgeldern sind zu beachten.

Die Gemeinde gewährte von 2023 bis 2025 ein Sitzungsgeld von 41,15 Euro je Sitzung, woraus sich Gesamtauszahlungen von 6.584 Euro (2023), 7.114 Euro (2024) und 5.843 Euro (2025) ergaben.

Die Höhe der Sitzungsgelder stellte sich als zu niedrig dar. Korrekterweise wäre dieses je Sitzung 2023 bei 43,33 Euro, 2024 bei 45,44 Euro und 2025 bei 47,53 Euro gelegen. Bei korrekter Berechnung hätten sich Mehrauszahlungen von 349 Euro (2023), 742 Euro (2024) und 906 Euro (2025) ergeben.

Es ist auf die korrekte Erstattung der Sitzungsgelder zu achten. Die Sitzungsgelder sind aufzurollen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben können nach § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel stellten sich wie folgt dar (Euro):

	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
Jahr	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Möglicher Rahmen	9.400	10.000	10.900	4.700	5.000	5.500
Budgetansatz	9.300	9.200	9.300	4.600	4.600	4.700
Auszahlungen	9.774	9.703	9.571	4.585	2.940	3.844

Bei Umlegung der Auszahlungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde (Gemeinderatswahl 2021) ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 8,05 Euro.

Die Budgetansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die unter den Repräsentationsausgaben getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb der Budgetansätze. Dem entgegen überschritt der Bürgermeister mit den Auszahlungen unter den Verfügungsmitteln die budgetierten Ansätze im Ausmaß von 474 Euro (2023), 503 Euro (2024) und 271 Euro (2025).

Die Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben dürfen die budgetierten Kreditansätze nicht überschreiten.

Die Entscheidung in den Angelegenheiten des Dienstrechts obliegt nach der Oö. GemO 1990 größtenteils dem Gemeindevorstand. Er kann nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Bei der Festsetzung der Höhe ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Der Bürgermeister gewährte allen Bediensteten 2024 und 2025 Belohnungen in Form von „Diersbacher Euro“ im Wert von je 80 Euro. Die unter den Repräsentationsausgaben dargestellten Auszahlungen beliefen sich auf 1.520 Euro (2024) und 1.680 Euro (2025).

Für die Gewährung der Belohnungen lag beim Bürgermeister keine Zuständigkeit. Die betreffenden Auszahlungen sind nicht dem Haushaltsansatz der Repräsentationsausgaben zuzuordnen. Die weitere Auszahlung an alle Bediensteten ist aus dienstrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt und daher einzustellen.

Es ist auf die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und die dienstrechtlichen Regelungen für die Gewährung von Belohnungen zu achten. Die Auszahlungen sind dem oder den Haushaltsansätzen anzulasten, dem oder denen das Gehalt des betreffenden Bediensteten zugeordnet ist.

Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben beliefen sich ohne Berücksichtigung von Rücklagenrückführungen auf insgesamt 1.742.143 Euro. Davon entfielen 858.287 Euro auf 2023, 608.847 Euro auf 2024 und 275.009 Euro auf 2025. Daneben umfasste auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von 88.769 Euro, wovon 46.188 Euro auf 2023, 16.393 Euro auf 2024 und 26.188 Euro auf 2025 entfielen.

Die Investitionstätigkeit betraf die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Feuerwehrwesen	807.080	46
Straßen	547.415	31
Abwasserbeseitigung	191.848	11
Krabbelstube	132.581	8
Turnhalle und Photovoltaikanlage	63.219	4
Summe	1.742.143	100

Den Auszahlungen standen Einzahlungen von insgesamt 1.683.167 Euro gegenüber. Davon entfielen 794.787 Euro auf 2023, 608.847 Euro auf 2024 und 279.533 Euro auf 2025. Sie setzten sich aus den nachfolgenden Finanzierungsmitteln zusammen (Euro):

Einzahlung	Betrag	Prozent
Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen	898.281	54
Allgemeine Rücklagen	335.562	20
Zweckgebundene Rücklagen	205.290	12
Bundesmittel	122.630	7
Kostenbeiträge der Feuerwehren	121.404	7
Summe	1.683.167	100

Die Vorhaben waren zu den Jahresenden gänzlich ausgeglichen. Dies konnte durch die Verwendung der Rücklagen für Zwischenfinanzierungen erreicht werden.

Investitionsvorschau

Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde umfasst von 2026 bis 2030 in der Investitionstätigkeit Auszahlungen von insgesamt 3.587.000 Euro. Sie betreffen unter anderem die Turnhallensanierung, den Ankauf eines Einsatzfahrzeugs für die Feuerwehr Diersbach, die Errichtung des Geh- und Radwegs Kalling-Leoprechting sowie Straßenbau- und -instandhaltungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die prognostizierte Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 76 %.

Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben

Straßenbauprogramm

Im Rahmen der jährlichen Straßenbauprogramme fasste der Gemeinderat Beschlüsse für Auftragsvergaben am 29. Juni 2023 zu Kosten von 80.647 Euro (inkl. USt), am 27. Juni 2024 zu Kosten von 160.654 Euro (inkl. USt) und am 8. Mai 2025 zu Kosten von 89.077 Euro (inkl. USt).

Vor den Auftragsvergaben holte die Gemeinde nur ein Angebot jenes Bauunternehmens ein, das im Rahmen der Ausschreibung des Wegeerhaltungsverbands Innviertel als Billigstbieter hervorging.

Für die Ausschreibung und Vergabe sind die Vorgaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten fordert, zu beachten.

Errichtung einer Krabbelstube im Kindergarten

Die Gemeinde wickelte 2024 den Einbau einer Krabbelstube im Untergeschoss des Kindergartens ab. Die Investitionskosten, zu denen die Gemeinde im Wege des Landes OÖ einen Investitionskostenzuschuss des Bundes von 121.276 Euro erhielt, umfassten 132.581 Euro. Die restliche Bedeckung erfolgte durch Rücklagenmittel der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschloss am 25. April 2024 die Übertragung der Zuständigkeit für die zu diesem Projekt zu erwartenden Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand. Er beschloss jedoch keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Nach den gesetzlichen Regelungen verblieb aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung die Zuständigkeit für alle Auftragsvergaben beim Gemeinderat, da für die Wertgrenze der Zuständigkeit der Gesamtumfang des Projekts heranzuziehen war.

Im Rahmen des Projekts beschloss der Gemeindevorstand fälschlicherweise verschiedene Auftragsvergaben am 23. Mai 2024, 20. Juni 2024 und 5. September 2024.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.

Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Diersbach

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über 438.139 Euro für den Ankauf bzw. die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeugs (TLF-B 2000) für die Feuerwehr Diersbach beschloss der Gemeinderat am 12. April 2022. Sie umfasste an Finanzierungsmitteln Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 266.596 Euro, Eigenmittel der Gemeinde in Form einer Rücklage von 111.543 Euro und Barleistungen der Feuerwehr von 60.000 Euro. Der Gemeinderat beschloss am 12. April 2022 auch die Auftragsvergaben für das Fahrzeug über 438.139 Euro (inkl. Ust) und die Fahrzeugausrüstung über 71.678 Euro (inkl. Ust).

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat am 14. Dezember 2023 über die Veräußerung des alten Tanklöschfahrzeugs durch die Feuerwehr Diersbach zu einem Preis von 22.000 Euro. Diese Information nahm der Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis.

Das alte Einsatzfahrzeug zählte zum Vermögen der Gemeinde. Die Veräußerung wäre somit nach § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen. Der Verkaufserlös wäre in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen gewesen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Veräußerung von Gemeindevermögen sind zu beachten. Solche Verkaufserlöse sind im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Die Gesamtauszahlungen zu diesem Vorhaben beliefen sich auf 509.817 Euro. Diese finanzierte die Gemeinde durch Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse bzw. -beiträge von insgesamt 321.296 Euro, einen Eigenanteil in Form einer Rücklage von 128.521 Euro und einen Kostenanteil der Feuerwehr von 60.000 Euro (inkl. Erlös aus dem Verkauf des Altfahrzeugs von 22.000 Euro). Den Erlös aus dem Verkauf des Altfahrzeugs hätte die Gemeinde zur Finanzierung ihres Eigenanteils verwenden sollen, wodurch sich das Ausmaß ihrer Rücklageneinbringung vermindert hätte.

Ein in einem Finanzierungsplan vorgesehener Anteil der Feuerwehr sollte tatsächlich von dieser eingebracht werden.

Kommandofahrzeug für die Feuerwehr Diersbach

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über 114.108 Euro für den Ankauf eines Kommandofahrzeugs für die Feuerwehr Diersbach beschloss der Gemeinderat am 9. November 2023. Die Auftragsvergabe erfolgte mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2023.

Die tatsächlichen Kosten beliefen sich bei Berücksichtigung der vom Finanzamt rückerstatteten Normverbrauchsabgabe auf 120.515 Euro. Diese finanzierte die Gemeinde durch Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 74.400 Euro, einen Gemeindeanteil in Form einer Rücklage von 26.115 Euro und den in der Finanzierungsgenehmigung vorgesehenen Feuerwehranteil von 20.000 Euro.

Geh- und Radweg Kalling-Antersham

Die Gemeinde errichtete einen Geh- und Radweg zwischen den Ortschaften Kalling und Antersham. Im Rechnungsabschluss 2022 war die Ausfinanzierung des Vorhabens mit Gesamtauszahlungen von 896.096 Euro dargestellt. Diese finanzierte die Gemeinde durch Kapitaltransferzahlungen von 500.987 Euro sowie zweckgebundene und allgemeine Rücklagen von 359.338 Euro und 35.771 Euro.

Zu diesem Vorhaben erhielt die Gemeinde 2023 einen Bundeszuschuss unter dem Titel „Klima Aktiv“ von 65.098 Euro. Der Zahlungseingang war fälschlicherweise unter der laufenden Haushaltsgebarung dargestellt und verwendete die Gemeinde diesen dort zur Haushaltsstärkung.

Der Bundeszuschuss wäre korrekterweise unter dem investiven Einzelvorhaben darzustellen und in weiterer Folge der zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklage der Gemeinde zuzuführen gewesen. Die korrekte Darstellung hätte das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend beeinflusst.

Die Gemeinde hat 2026 Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage

Im Rahmen der Sanierung der Kanalstränge der Gemeinde waren 2023 unter diesem investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von 135.409 Euro dargestellt, die die Gemeinde durch eine zweckgebundene Rücklage bedeckte.

Fälschlicherweise stellte die Gemeinde einen Teil der zu diesem Vorhaben aufgelaufenen Auszahlungen (5. Teilrechnung) von 21.300 Euro in der laufenden Haushaltsgebarung dar.

Diese Auszahlung wäre korrekterweise unter dem betreffenden investiven Einzelvorhaben darzustellen und durch zweckgebundene Rücklagenmittel zu bedecken gewesen.

Die Gemeinde hat 2026 Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Diersbach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 13. August 2026 statt. Dabei brachte ein Prüfungsorgan dem Bürgermeister, einem Fraktionsobmann, dem Amtsleiter und den Bediensteten der Finanzabteilung der Gemeinde Diersbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.